

Herrn
Max Mustermann

Kontaktadresse

maiwerk-Finanzpartner GbR
Rathenauplatz 9
50674 Köln

Telefon: 0221/96026100
Mobil:
Telefax: 0221/96026108
info@maiwerk-finanzpartner.de
www.maiwerk-finanzpartner.de

6. September 2018

Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung - Individuelle Informationen für Sie

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie haben Interesse an einer Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung gezeigt. Gemäß Ihrer persönlichen Angaben und Wünsche haben wir Ihnen hierzu passende individuelle Informationen zusammengestellt. Diese Unterlagen helfen Ihnen dabei, selbst einzuschätzen, welche Möglichkeiten und Chancen Ihnen eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung bei einem leistungsstarken Versicherer bietet.

Sie haben noch Fragen? Wenden Sie sich an uns - wir freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

maiwerk-Finanzpartner GbR

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Es werden mindestens die eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt. Sie können nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Überschussbeteiligung erhalten. Damit werden Sie an den Überschüssen beteiligt, die wir zum Beispiel am Kapitalmarkt erwirtschaften oder die aus Kostenüberschüssen entstehen. Die laufende Überschussbeteiligung wird jährlich neu festgelegt und ihrem Vertrag zugeteilt. Die Überschussbeteiligung schließt die Beteiligung an den Bewertungsreserven unserer Kapitalanlagen am Ende der Ansparphase und laufend während des Rentenbezugs ein. Im Todesfall leisten wir an Ihre Hinterbliebenen das Vertragsguthaben.

Auszahlungsphase

Wir zahlen die Altersleistung in Form einer lebenslangen Rente. Für die Verwendung der Überschüsse während der Rentenbezugszeit können Sie zwischen der flexiblen Rente, der teildynamischen Rente sowie der dynamischen Rente wählen. Sie haben eine Rentengarantiezeit von 15 Jahren vereinbart.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Produkttyp

Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit eXtra-Renten-Option FRRV (TAV18). Für die Klassifizierung ist die Garantiestufe „Beitragserhalt“ und die Laufzeit von 40 Jahren maßgeblich.

Anbieter

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

Sonderzahlung

Eine Sonderzahlung (Zuzahlung) ist möglich.

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Auszahlungsform

Die Altersleistung wird in Form einer lebenslangen Rente gezahlt.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
0,00 %	77.678 Euro	296 Euro
2,00 %	85.607 Euro	326 Euro
5,00 %	123.551 Euro	471 Euro
6,00 %	153.026 Euro	584 Euro

Für die Berechnung der monatlichen Altersleistung haben wir die aktuellen unternehmensindividuellen Überschüsse eingesetzt.

Zertifizierungsnummer
005888

› Ihre Daten

Person

Max Mustermannn (geb. 01.08.1988)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag 160,42 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein
Einmalzahlung 0,00 Euro

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.10.2018	37 Jahre, 00 Monate	01.10.2055 früh.: 01.08.2050 spät.: 01.10.2055

Eingezahlte Beiträge	71.226 Euro
+ staatliche Zulagen (6.359 + 0 Euro Kinder)	+ 6.359 Euro
Eingezahltes Kapital	77.586 Euro

Wegfallende Zulagen sind durch höhere von Ihnen zu zahlende Beiträge auszugleichen.

Garantiertes Kapital	77.585,58 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	203,35 Euro
Rentenfaktor	24,56 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 5,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	1.984 Euro	327 Euro	16,48 %
5 Jahre	10.384 Euro	6.514 Euro	62,73 %
12 Jahre	25.085 Euro	22.729 Euro	90,61 %
20 Jahre	41.885 Euro	46.135 Euro	110,15 %
30 Jahre	62.885 Euro	84.288 Euro	134,04 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

2,62 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 2,62 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 2,38 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.821,00 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,56 %
Prozentsatz der Zuzahlung	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	193,07 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich, bei vertragsgemäßer Beitragszahlung	max. 4,00 %
Kapitalkostengruppe 1	0,00 %
Kapitalkostengruppe 2	0,60 % bis 4,00 %
Aktuelle Kostenbelastung	2,04 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich, bei vorzeitiger Beitragsfreistellung	max. 4,00 %
Kapitalkostengruppe 1	0,00 %
Kapitalkostengruppe 2	0,60 % bis 4,00 %
Prozentsatz Ihres Beitrages	10,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	3,00 %
Prozentsatz der Zulagen	1,00 %
monatlich anfallende Kosten	0,00 Euro

Kosten für einzelne Anlässe

Anbieterwechsel	100,00 Euro
Kündigung mit Auszahlung je 100 Euro der eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen	max. 4,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro

Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	1,50 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals einmalig	0,50 %

Kapitalkostengruppe 1: Kosten in Prozent des garantierten Deckungskapitals; Kapitalkostengruppe 2: Kosten in Prozent des Garantiefondsguthabens und des Fonds-Deckungskapitals.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus dem Vertrag besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protaktor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen.

Versorgungsvorschlag der LV 1871



Performer Riestar :
Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung

FRRV als Privatversicherung
eXtra-Renten-Option

für
Herrn Max Mustermann

vom
6.9.2018

Auf einen Blick

Die LV 1871 Performer RieStar-Rentenversicherung mit eXtra-Renten-Option

Mit Performer RieStar der LV 1871 nutzen Sie die staatliche Förderung, um Ihre Altersvorsorge aufzustocken. Dies dient nicht zuletzt dazu, die Versorgungslücke zu verringern oder zu schließen. Dazu profitieren Sie von attraktiven Steuervorteilen und Zulagen. Die eingezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen sind zum Rentenbeginn garantiert vorhanden. Mit dieser fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung können Sie an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilhaben. Hierfür steht Ihnen eine umfangreiche Fondsauswahl zur Verfügung. Mithilfe flexibler Komponenten können Sie Ihre Rente auch in Zukunft auf Ihre jeweiligen Lebensumstände anpassen. Als Zusatzleistung beinhaltet der Vertrag die eXtra-Renten-Option der LV 1871. Dadurch können sich die Rentenauszahlungen erhöhen, falls Ihre Lebenserwartung zu Rentenbeginn aufgrund schwerer Krankheit gesunken ist. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen finanziell abzusichern.

✓ Optionale Komponenten

- Rentengarantiezeit: Zur Hinterbliebenenabsicherung sind lange Garantiezeiten möglich.
- Ablaufmanagement: Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird Ihr Vorsorgevermögen schrittweise in einen risikoärmeren Fonds umgeschichtet.

In diesem Versorgungsvorschlag bereits berücksichtigte Komponenten sind mit einem "Häkchen" gekennzeichnet. Nicht gekennzeichnete Komponenten stehen Ihnen noch zur Auswahl offen.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 1

★ Ihre Vorteile im Überblick

- Baustein für die Altersvorsorge, um die Versorgungslücke zu verringern oder zu schließen
- variabel anpassbar bei veränderten Lebensumständen
- umfangreiche Auswahl an Fonds
- shiften oder switchen jederzeit möglich
- Zuzahlungen möglich
- Hinterbliebenenschutz in der Aufschubzeit: Damit ist Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner abgesichert, ebenso Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten.
- Kapitalauszahlung bis zu 30 Prozent des Vertragsguthabens bei Rentenbeginn möglich.

1536235264937

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/03/23

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 2

Ihre Vertragsdaten

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer:	Herr Max Mustermann	
Versicherte Person:	Herr Max Mustermann	geb. 1.8.1988

Dieser Berechnung haben wir folgende Daten zugrunde gelegt:

- Familienstand: ledig
- Förderanspruch: unmittelbar
- Bruttojahreseinkommen: Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres 40.000 Euro
- Berechnungsvorgabe für Beitrag Individueller Beitrag

Bitte beachten Sie den Punkt "Fördergrundlagen" unter den nachfolgenden Erläuterungen zu unserm Versorgungsvorschlag für Sie.

Laufzeiten

Produktbaustein	Versicherungsbeginn	Ende der Aufschubzeit	Ende der Versicherungsdauer	Endalter
Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung	1.10.2018	30.9.2055	-	67 Jahre

Beitrag

Produktbaustein	monatlicher Zahlbeitrag	Beitragszahlungsdauer	erstmalig	bis Endalter
Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung	160,42 €	37 Jahre	1.10.2018	67 Jahre
Alternativ: eXtra-Renten-Option	ohne Mehrbeitrag			
Gesamtbeitrag	160,42 €			

Bitte beachten Sie den Punkt "Beitrag" unter den nachfolgenden Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag für Sie.

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 3

€ Leistungen

Produktbaustein	Versicherungsdauer / Aufschubzeit	Rentenfaktor *) monatlich je 10.000 € Vertragsgut- haben	Garantierter Rentenfaktor monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben
Fondsgebundene RieStar- Rentenversicherung	37 Jahre	28,55 €	24,56 €

Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung TAV18

- Rente: lebenslang
- Rentengarantiezeit: 15 Jahre
- Rentenzahlweise: monatlich
- Erste Rentenzahlung: 1.10.2055
- Erlebensfallleistung: Beitragserhalt 100 %
- Todesfallleistung: Vertragsguthaben

€ Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Wertsteigerung Fonds *)	Monatliche flexible Gesamtrente zum Rentenbeginn *)	Vertragsguthaben zur Verrentung *)
3 %	429	112.465,62
6 %	650	170.468,44
7 %	820	214.868,98
9 %	1.328	348.058,83

Alternativ: eXtra-Renten-Option

Wenn Sie die eXtra-Renten-Option wählen, berechnen wir Ihnen eine individuelle Rente.

Alle Angaben in Euro.

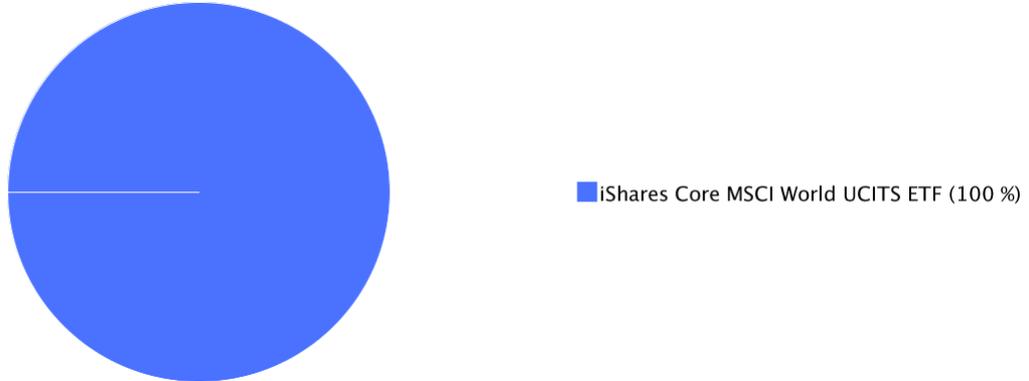
*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 4

€ Fondsaufteilung

Die Aufteilung der Fonds haben wir für Sie in einer Grafik dargestellt.



Gewählter Garantiefonds: DWS Garant 80 FPI

! Bitte beachten Sie dazu auch den Punkt "Leistungen" in den Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag für Sie sowie die individuellen Hochrechnungen.

1536235264937

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/06/23

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 5

i Erläuterungen zu unserem Versorgungsvorschlag für Sie

Beitrag

- **Beitrag:** Die errechneten Beiträge sind zugleich die Beiträge, die Sie tatsächlich leisten.

Die Beiträge sind fällig zum 1. eines jeden Versicherungsmonats. Letztmals am 1.9.2055.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen Regelbeitrag. Das heißt: Sie können auch abweichende Zahlungen leisten. In diesem Fall erhöht oder verringert sich die Versicherungsleistung entsprechend. Sie haben auch das Recht, Zuzahlungen zu leisten. Diese Zuzahlungen erhöhen nach Abzug der Kosten Ihr Vertragsguthaben. Damit erhöht sich auch die Versicherungsleistung.

Hierdurch lässt sich Ihr Eigenbeitrag so erhöhen, dass Sie die volle staatliche Förderung erhalten können. Pro Kalenderjahr können Sie Beiträge von insgesamt 2.100 Euro einzahlen. Auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen müssten Sie 2018 einen Mindesteigenbeitrag von 1.425 Euro leisten. Dann erhalten Sie die volle Zulagenförderung.

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge beachten Sie bitte die beiliegenden Steuerhinweise.

Beitragsfreistellung

Ihr Performer RieStar gilt erst als beitragsfrei, wenn Sie mehr als zwölf Monate keinen Eigenbeitrag leisten. Durch die Beitragsfreistellung reduziert sich Ihre Rente.

Fördergrundlagen

Aus Ihren Angaben zu Familienstand, Anzahl der Kinder, Bruttoeinkommen und Beitrag ergeben sich die möglichen staatlichen Zulagen. Auf Basis dieser fünf Faktoren berechnen wir die individuellen Hochrechnungen.

Künftige Einkommenssteigerungen haben wir nicht berücksichtigt.

Die Zulagen können nicht garantiert werden.

Bitte beachten Sie: Wenn sich Ihre persönlichen Daten ändern, beeinflusst das die Höhe der Zulagen und Ihres Mindesteigenbeitrags. Das kann sich auch auf die zu erwartenden Leistungen auswirken.

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 6

Rentenfaktoren

Die Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatliche Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn ist. Sollten wir unsere Rentenzahlungsverpflichtungen nicht auf Dauer erfüllen können, setzen wir mindestens den garantierten Rentenfaktor an.

Leistung: Altersrente

Zu Beginn der Rentenzahlung wird Ihr Vertragsguthaben auf Basis des Rentenfaktors in eine Rente umgerechnet.

Die Altersrente zahlen wir lebenslang, mindestens aber für 15 Jahre ab Rentenbeginn. Zu Beginn der Rentenzahlung gilt Folgendes: Als Vertragsguthaben für die Umwandlung sind mindestens die eingezahlten Beiträge garantiert. Dasselbe gilt für die staatlichen Zulagen, die dem Vertrag gutgeschrieben wurden. Wir beteiligen Sie auch während der Rentenbezugszeit an den Überschüssen, die auf Ihren Vertrag entfallen.

In der Tabelle "Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf" haben wir den Verlauf für zwei mögliche Überschussverwendungen ab Rentenbeginn dargestellt: für die dynamische Rente und die teildynamische Rente. Die teildynamische Rente setzt sich aus 40 Prozent dynamischer und 60 Prozent flexibler Rente zusammen. Der Verlauf der dargestellten Renten kann nicht garantiert werden. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Überschussbeteiligung in dem Abschnitt "Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung".

Alternativ: eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn prüfen wir auf Ihren Wunsch einmalig die Gesundheit der versicherten Person. Voraussetzung ist hierfür, dass wir zu diesem Zeitpunkt eine monatliche Altersrente von 100 Euro garantieren können. Auf Basis der Gesundheitsprüfung ermitteln wir die statistische Lebenserwartung der versicherten Person. Fällt diese niedriger aus als bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt, können wir gegebenenfalls eine alternative höhere Rente anbieten. In diesem Fall kann sich die Rentengarantiezeit verkürzen.

Leistung im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung berechnen wir das Vertragsguthaben, das zum Zeitpunkt des Todes vorhanden ist. Nach Beginn der Rentenzahlung ermitteln wir aus der Kapitalisierung der Rentenzahlungen, die während der Garantiezeit noch ausstehen, einen Barwert. Dieses Kapital kann wie folgt verwendet werden:

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 7

- Wir übertragen das vorhandene Kapital auf einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartner.
- Für anspruchsberechtigte Hinterbliebene lässt sich aus dem Kapital eine monatliche Hinterbliebenenrente bilden. Falls die hierbei errechnete Rente eine Kleinbetragsrente ist, finden wir diese in einem Betrag ab.
- Wir zahlen das ermittelte Kapital förderschädlich aus, das heißt abzüglich aller Zulagen und Steuervorteile.

Fondsaufteilung

Von den Anlagebeiträgen gehen die Kosten zur Deckung des vorzeitigen Todesfallrisikos ab sowie Kosten für Abschluss und Verwaltung.

Das verbleibende Kapital legen wir in den Fonds an, die Sie ausgewählt haben.

Ihre Anlagestrategie können Sie jederzeit wechseln – sowohl shiften als auch switchen.

Garantiefonds

Nähere Informationen zum Garantiefonds und dem Garantiekonzept, das ihm zugrunde liegt, finden Sie im Verkaufsprospekt zum Garantiefonds.

Verwaltungsgebühren der Kapitalanlagegesellschaften (KAGs)

Für die Verwaltung von Fonds erheben die jeweiligen KAGs Verwaltungsgebühren. Diese Verwaltungsgebühren sind je nach Fonds unterschiedlich hoch. Sie werden aus dem Guthaben der zugrundeliegenden Fonds entrichtet und fondsintern verrechnet. Dadurch reduziert sich die Fondsentwicklung. Ein Teil der Verwaltungsgebühren fließt in Form einer Rückvergütung an die LV 1871 zurück. Die konkrete Höhe dieser Vergütungen kann unterschiedlich ausfallen. Sie hängt von der Kapitalanlagegesellschaft ab und von den Fonds, die ausgewählt wurden. Bei der LV 1871 liegt sie derzeit zwischen 0,0 und 1,35 Prozent des Fondsguthabens. Diese Rückvergütung schreiben wir Ihrer Hauptversicherung im Rahmen der Überschussbeteiligung gut. Dabei wird gegenwärtig zwischen den von Ihnen gewählten Fonds unterschieden. Nähere Informationen zu den Verwaltungsgebühren der KAGs können Sie den jeweiligen Verkaufsprospekten entnehmen.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 8

Steuerlicher Hinweis

Wie sich die Leistungen steuerlich auswirken, haben wir in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie auch die Steuer- und Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung.

1536235264937

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/10/23

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 9

Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung

Sie haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ausdrücklich als **garantiert** gekennzeichnet sind. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben – zusätzlich zu den garantierten Leistungen. Zur Überschussbeteiligung zählen die Überschussanteile und die Anteile an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Überschussanteile hängt von den folgenden Faktoren ab: von der Verzinsung der Kapitalanlage, vom Verlauf des versicherten Risikos in unserem Bestand und von der Entwicklung unserer Kosten

Da diese Faktoren Schwankungen unterliegen, stellen wir die Überschussanteile für jedes Geschäftsjahr neu fest. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Bei lang anhaltenden Änderungen ist allerdings eine Anpassung nötig. Aus diesem Grund kann die Höhe Ihrer **Überschussbeteiligung nicht garantiert** werden.

Die laufenden Überschussanteile werden jedes Jahr festgestellt und dem Vertrag verbindlich zugeteilt.

Im Rahmen der Überschussbeteiligung erhalten Sie auch Anteile an den Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven unterliegen zeitlichen Schwankungen. Die Höhe der Anteile, die Ihrem Vertrag zuzuteilen sind, wird regelmäßig überprüft und zeitnah festgelegt. Zum Ende der Ansparphase teilen wir Ihrem Vertrag die Anteile an den Bewertungsreserven, die auf diesen entfallen, mindestens zur Hälfte verbindlich zu. Die Ansparphase endet mit dem Erleben des Rentenbeginns, mit dem Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit oder wenn der Vertrag durch Rückkauf beendet wird. Auch in der Rentenphase erhalten Sie Überschussanteile und Anteile an den Bewertungsreserven. Diese werden jährlich festgestellt und sind in der Altersrente enthalten.

Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Überschüssen und Bewertungsreserven können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen. Wir möchten Ihnen dennoch einen Eindruck vermitteln, wie sich Ihre Rente inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnten. Deshalb haben wir in den individuellen Hochrechnungen hierfür beispielhafte Werte angegeben. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 10

Rechnerisch sind wir von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Ein Teil Ihrer Beiträge, die die garantierte Erlebensfalleistung sicherstellen, fließt in unser konventionelles Sicherungsvermögen.
- Ein anderer Teil Ihrer Beiträge, die die garantierte Erlebensfalleistung sicherstellen, fließt in den Garantiefonds, den Sie gewählt haben. Der restliche Teil Ihrer Beiträge fließt in Anteilseinheiten der Fonds, die Sie ausgewählt haben.
- Das gesamte Vertragsguthaben entwickelt sich während der Versicherungsdauer gleich bleibend mit 3 Prozent, 6 Prozent, 7 Prozent beziehungsweise 9 Prozent.
- In den individuellen Hochrechnungen entwickeln sich rechnerisch alle Anlagemöglichkeiten während der gesamten Versicherungsdauer gleich bleibend mit 3 Prozent, 6 Prozent, 7 Prozent beziehungsweise 9 Prozent.
- Die Verwaltungsgebühren, die die Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) erheben, werden berücksichtigt. Wir gehen daher bei den angenommenen Wertentwicklungen von einer Brutto-Fondsentwicklung aus.
- Mit berücksichtigt haben wir die Rückvergütungen der KAGs im Rahmen der Überschussbeteiligung.
- Die für das Jahr 2018 festgesetzten Anteilsätze für Überschüsse und Bewertungsreserven bleiben während der gesamten Versicherungsdauer unverändert.
- Der Aufbau der Bewertungsreserven erfolgt im gleichen Umfang wie in der Vergangenheit.
- Sie leisten Beiträge, die zum Erhalt der maximalen Förderung des Vertrags noch fehlen, jeweils zum 1. Dezember als Zuzahlung. Im letzten Jahr der Aufschubzeit leisten Sie die Zuzahlung mindestens einen Monat vor Rentenbeginn.
- Die Zulagen gehen jeweils zum 15. Mai des Folgejahres ein – sowohl die Grundzulage als auch zugeordnete Kinderzulagen.
- Die Voraussetzungen für eine Förderberechtigung liegen für den gesamten Zeitraum, den wir in der individuellen Hochrechnung darstellen, durchgehend vor. Das gilt sowohl für die unmittelbaren wie auch die mittelbaren Fördergrundlagen.
- Kinderzulagen berücksichtigen wir auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen, maximal jedoch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Dabei setzen wir voraus, dass Sie kindergeldberechtigt sind,

Nicht berücksichtigt haben wir bei den individuellen Hochrechnungen:

- die Anlagestrategie, die Sie verfolgen
- ob sich die angenommene Fondsentwicklung realistisch erreichen lässt
- einen etwaigen Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10a EStG

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 11

Tatsächlich unterliegen all diese Faktoren Änderungen und Schwankungen. Die Wertentwicklung der Fonds kann bei einer sehr guten Entwicklung höher ausfallen als die angenommenen Prozentsätze. Bei einem Kursrückgang kann sie jedoch niedriger liegen. Das Sicherungsvermögen wird mindestens mit dem garantierten Rechnungszins von 0,90 Prozent verzinst.

Über die Höhe Ihrer künftigen Anteile an den Überschüssen und Bewertungsreserven können wir heute keine verbindlichen Aussagen machen. Auch die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Sie ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die Schwankungen unterworfen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich zudem der Rentenfaktor ändern.

! Auf Leistungen, die wir inklusive Überschussbeteiligung angegeben haben, können Sie keinen Anspruch erheben. Die Gesamtleistungen, die wir Ihnen tatsächlich auszahlen werden, können höher oder niedriger ausfallen.

1536235264937

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/13/23

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 12

Individuelle Hochrechnungen

Bitte beachten Sie hierzu den Punkt "Wichtige Hinweise: Garantierte Leistungen, Überschussbeteiligung und Fondsentwicklung"

Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Zur Auswahl stehen Ihnen hierfür:

- die flexible Rente
- die teildynamische Rente
- die dynamische Rente

Diese Tabelle zeigt Ihnen den Verlauf Ihrer Rente ab Rentenbeginn. Sie gibt die Werte für die Überschussverwendungen dynamische Rente und 40 % teildynamische Rente an. Die flexible Rente finden Sie in der Tabelle "Leistung" unter "Ihre Vertragsdaten".

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

im ..ten Jahr	Monatliche, dynamische Gesamrente *) Wertsteigerung Fonds *)				Monatliche, teil - dynamische Gesamrente *) Wertsteigerung Fonds *)			
	3 %	6 %	7 %	9 %	3 %	6 %	7 %	9 %
1	327	496	626	1.013	389	589	742	1.203
2	334	506	638	1.033	391	593	747	1.211
3	340	516	650	1.053	394	597	752	1.219
4	347	526	663	1.074	396	601	757	1.227
5	354	536	676	1.095	399	605	763	1.235
6	361	547	689	1.117	402	609	768	1.244
7	368	558	703	1.138	405	613	773	1.253
8	375	568	716	1.161	408	618	779	1.261
9	382	579	730	1.183	411	622	784	1.271
10	390	591	745	1.206	414	627	790	1.280
11	397	602	759	1.230	417	631	796	1.289
12	405	614	774	1.253	420	636	802	1.299
13	413	626	789	1.278	423	641	808	1.308
14	421	638	804	1.303	426	646	814	1.318

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 13

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

im ..ten Jahr	Monatliche, dynamische Gesamtrate *) Wertsteigerung Fonds *)				Monatliche, teil - dynamische Gesamtrate *) Wertsteigerung Fonds *)			
	3 %	6 %	7 %	9 %	3 %	6 %	7 %	9 %
15	429	650	820	1.328	429	651	820	1.328
...

Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen, Vertragsguthaben und Übertragungswert

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich das Vertragsguthaben und der Übertragungswert in den nächsten Jahren entwickeln würde.

Der Übertragungswert ist der Wert, der auf ein anderes zertifiziertes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter übertragen werden kann.

Der Übertragungswert inklusive Überschussbeteiligung setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertragsguthaben inklusive Überschussbeteiligung *)
- abzüglich der Kosten, die für eine Übertragung anfallen

Die Werte wurden jeweils zum Ende des Kalenderjahres errechnet und auf volle Euro abgerundet.

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen und Übertragungswert

Datum	notwendige Zu- zahlung im Ka- lenderjahr	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)			
		3 %	6 %	7 %	9 %
31.12.2018	0,00	243	243	243	243
31.12.2019	0,00	1.681	1.684	1.684	1.686
31.12.2020	0,00	3.284	3.334	3.350	3.383
31.12.2021	0,00	4.950	5.118	5.175	5.289
31.12.2022	0,00	6.681	7.042	7.165	7.414
31.12.2023	0,00	8.541	9.152	9.362	9.792
31.12.2024	0,00	10.732	11.682	12.012	12.696
31.12.2025	0,00	12.959	14.324	14.804	15.806
31.12.2026	0,00	15.225	17.079	17.739	19.126
31.12.2027	0,00	17.532	19.950	20.818	22.654

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 14

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen und Übertragungswert

Datum	notwendige Zu- zahlung im Ka- lenderjahr	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)			
		3 %	6 %	7 %	9 %
31.12.2028	0,00	19.883	22.937	24.039	26.382
31.12.2029	0,00	22.281	26.039	27.401	30.300
31.12.2030	0,00	24.729	29.255	30.896	34.492
31.12.2031	0,00	27.229	32.585	34.515	39.001
31.12.2032	0,00	29.785	36.022	38.297	43.855
31.12.2033	0,00	32.400	39.564	42.287	49.080
31.12.2034	0,00	35.079	43.210	46.497	54.706
31.12.2035	0,00	37.838	47.009	50.940	60.765
31.12.2036	0,00	40.681	50.976	55.630	67.289
31.12.2037	0,00	43.611	55.119	60.580	74.319
31.12.2038	0,00	46.629	59.449	65.807	81.893
31.12.2039	0,00	49.737	63.973	71.328	90.057
31.12.2040	0,00	52.937	68.703	77.160	98.858
31.12.2041	0,00	56.231	73.648	83.323	108.348
31.12.2042	0,00	59.622	78.818	89.837	118.584
31.12.2043	0,00	63.112	84.227	96.723	129.624
31.12.2044	0,00	66.702	89.885	104.003	141.535
31.12.2045	0,00	70.396	95.805	111.702	154.388
31.12.2046	0,00	74.195	102.000	119.845	168.258
31.12.2047	0,00	78.103	108.486	128.459	183.229
31.12.2048	0,00	82.120	115.275	137.574	199.390
31.12.2049	0,00	86.251	122.383	147.219	216.837
31.12.2050	0,00	90.496	129.828	157.427	235.676
31.12.2051	0,00	94.860	137.625	168.233	256.020
31.12.2052	0,00	99.345	145.793	179.672	277.990
31.12.2053	0,00	103.953	154.351	191.785	301.719
31.12.2054	0,00	108.687	163.318	204.611	327.351

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 15

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen und Übertragungswert

Datum	notwendige Zu- zahlung im Ka- lenderjahr	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)			
		3 %	6 %	7 %	9 %
30.9.2055	0,00	112.366	170.368	214.769	347.959

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen und Vertragsguthaben

Datum	notwendige Zu- zahlung im Ka- lenderjahr	Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung *)			
		3 %	6 %	7 %	9 %
31.12.2018	0,00	347	347	347	347
31.12.2019	0,00	1.791	1.791	1.791	1.791
31.12.2020	0,00	3.384	3.434	3.450	3.483
31.12.2021	0,00	5.050	5.218	5.275	5.389
31.12.2022	0,00	6.781	7.142	7.265	7.514
31.12.2023	0,00	8.641	9.252	9.462	9.892
31.12.2024	0,00	10.832	11.782	12.112	12.796
31.12.2025	0,00	13.059	14.424	14.904	15.906
31.12.2026	0,00	15.325	17.179	17.839	19.226
31.12.2027	0,00	17.632	20.050	20.918	22.754
31.12.2028	0,00	19.983	23.037	24.139	26.482
31.12.2029	0,00	22.381	26.139	27.501	30.400
31.12.2030	0,00	24.829	29.355	30.996	34.592
31.12.2031	0,00	27.329	32.685	34.615	39.101
31.12.2032	0,00	29.885	36.122	38.397	43.955
31.12.2033	0,00	32.500	39.664	42.387	49.180
31.12.2034	0,00	35.179	43.310	46.597	54.806
31.12.2035	0,00	37.938	47.109	51.040	60.865
31.12.2036	0,00	40.781	51.076	55.730	67.389
31.12.2037	0,00	43.711	55.219	60.680	74.419
31.12.2038	0,00	46.729	59.549	65.907	81.993

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 16

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen und Vertragsguthaben

Datum	notwendige Zu- zahlung im Ka- lenderjahr	Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung *)			
		3 %	6 %	7 %	9 %
31.12.2039	0,00	49.837	64.073	71.428	90.157
31.12.2040	0,00	53.037	68.803	77.260	98.958
31.12.2041	0,00	56.331	73.748	83.423	108.448
31.12.2042	0,00	59.722	78.918	89.937	118.684
31.12.2043	0,00	63.212	84.327	96.823	129.724
31.12.2044	0,00	66.802	89.985	104.103	141.635
31.12.2045	0,00	70.496	95.905	111.802	154.488
31.12.2046	0,00	74.295	102.100	119.945	168.358
31.12.2047	0,00	78.203	108.586	128.559	183.329
31.12.2048	0,00	82.220	115.375	137.674	199.490
31.12.2049	0,00	86.351	122.483	147.319	216.937
31.12.2050	0,00	90.596	129.928	157.527	235.776
31.12.2051	0,00	94.960	137.725	168.333	256.120
31.12.2052	0,00	99.445	145.893	179.772	278.090
31.12.2053	0,00	104.053	154.451	191.885	301.819
31.12.2054	0,00	108.787	163.418	204.711	327.451
30.9.2055	0,00	112.466	170.468	214.869	348.059

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Dieser Tabelle entnehmen Sie die möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn am 01.10.2055. Um die monatliche Gesamrente zu berechnen, wurde der unter "Leistungen" genannte Rentenfaktor zugrunde gelegt. Mit diesem wurde die Rente aus dem Vertragsguthaben ermittelt. Bei der Berechnung der monatlichen Gesamrente wurde die Überschussrente, die ab Rentenbeginn hinzukommt, auf Basis derzeit gültiger Überschussanteilsätze zugrunde gelegt.

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 17

Tabelle: Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

	Wertsteigerung Fonds *)			
	3 %	6 %	7 %	9 %
Wert aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden *)	79.999	97.328	97.408	97.566
Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten *)	29.677	72.692	117.052	250.094
Anteile an Bewertungsreserven *)	2.790	448	409	399
Vertragsguthaben *)	112.466	170.468	214.869	348.059
Monatliche, flexible Gesamtrente *)	429	650	820	1.328
Maximal mögliche förderunschädliche Kapitalentnahme bei Rentenbeginn (30% des Vertragsguthabens) *)	112.466	170.468	214.869	348.059
Monatliche, flexible Gesamtrente nach maximaler Kapitalentnahme *)	301	456	574	930

1536235264937

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/19/23

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 18

Garantiewerte

In den folgenden Tabellen finden Sie die Garantiewerte Ihres Vertrags. Diese ergeben sich, wenn Sie Ihren Gesamtvertrag vollständig kündigen oder beitragsfrei stellen.

Im Erlebensfall bietet Ihnen Performer RieStar den gesetzlich geforderten Beitragserhalt. Dieser garantierte Versicherungsschutz besteht aus den Beiträgen, die Sie eingezahlt haben, und den staatlichen Zulagen, die uns zugeflossen sind. Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit beitragsfrei stellen. Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Versicherung auch jederzeit kündigen. In diesem Fall spricht man von Rückkauf. Bei Rückkauf garantieren wir keine Leistung. Das heißt: Der garantierte Rückkaufswert beträgt **0,00 Euro**. Bei Rückkauf erfolgt ein Stornoabzug. Die Höhe des Stornoabzuges können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Die Werte wurden für das Ende des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet. Alle Versicherungsleistungen sind auf ganze Euro abgerundet.

Tabelle: Garantiewerte bei vollständiger Kündigung des Gesamtvertrags

Rückkauf zum	Stornoabzug in % der eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen
31.12.2018	4,00
31.12.2019	4,00
31.12.2020	4,00
31.12.2021	4,00
31.12.2022	4,00
31.12.2023	4,00
31.12.2024	4,00
31.12.2025	4,00
31.12.2026	4,00
31.12.2027	4,00
31.12.2028	4,00
31.12.2029	4,00
31.12.2030	4,00
31.12.2031	4,00
31.12.2032	4,00
31.12.2033	4,00
31.12.2034	4,00

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 19

Tabelle: Garantiewerte bei vollständiger Kündigung des Gesamtvertrags

Rückkauf zum	Stornoabzug in % der eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen
31.12.2035	4,00
31.12.2036	4,00
31.12.2037	4,00
31.12.2038	4,00
31.12.2039	4,00
31.12.2040	4,00
31.12.2041	4,00
31.12.2042	4,00
31.12.2043	3,67
31.12.2044	3,33
31.12.2045	3,00
31.12.2046	2,67
31.12.2047	2,33
31.12.2048	2,00
31.12.2049	1,67
31.12.2050	0,00
31.12.2051	0,00
31.12.2052	0,00
31.12.2053	0,00
31.12.2054	0,00
30.9.2055	0,00

Stornoabzug in % der eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen

Der Stornoabzug ist der vertraglich vereinbarte Betrag, der bei Kündigung der Hauptversicherung erhoben wird. Bei Kündigung wird der Stornoabzug von dem Rückkaufswert (gemäß § 169 VVG) abgezogen. Der Rückkaufswert (gemäß § 169 VVG) ist das Deckungskapital bzw. der Zeitwert der Hauptversicherung bei Kündigung. Dieser berechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Am Ende der Aufschubzeit stehen mindestens die eingezahlten Beiträge sowie die auf diesen Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung.

! Die Begriffe, die wir im Versorgungsvorschlag verwenden, haben wir im Glossar erläutert. Das Glossar ist in Ihren vorvertraglichen Informationen enthalten.

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 20

§ Vertragsgrundlagen

Für den angebotenen Versicherungsvertrag gelten die im Folgenden näher bezeichneten Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (L-B11053/01.17)

Ihr Ansprechpartner:

maiwerk-Finanzpartner GbR
Rathenauplatz 9
50674 Köln

Tel. 0221/96026100
Fax 0221/96026108
info@maiwerk-finanzpartner.de
www.maiwerk-finanzpartner.de

1536235264937

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/22/23

Alle Angaben in Euro.

*** Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.**

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 21

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den § 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Maximiliansplatz 5, 80333 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
089 / 5 51 67 - 1212

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@lv1871.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,35 € * je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Alle Angaben in Euro.

* Bitte beachten Sie: Diese Werte können nicht garantiert werden.

8.51.5-5460/Online-Version Tarifsoftware/A-V/1536235264937

Seite 22

Glossar für die Performer Riester-Rentenversicherung

Ablaufmanagement

Fondspolizen unterliegen Kursschwankungen, die auch kurzfristig auftreten können. Daher besteht das Risiko von Kursverlusten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Diesem Risiko wirkt das Ablaufmanagement entgegen: In den letzten fünf Jahren der Aufschiebzeit wird das Sparvermögen schrittweise in risiko- und schwankungsarme Fonds umgeschichtet.

anspruchsberechtigte Hinterbliebene

Anspruchsberechtigte Hinterbliebene sind nach den gesetzlichen Regelungen Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ebenso Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen steuerlichen Freibetrag erhalten. Die Leistung im Todesfall erhalten Ehegatten und Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft in Form einer lebenslangen Rente. Kinder erhalten diese in Form einer abgekürzten Leibrente.

Aufschiebzeit

So bezeichnet man den Zeitraum zwischen Beginn der Versicherung und Auszahlung der Rente. Das Ende der Aufschiebzeit entspricht dem Rentenbeginn.

Beitragszahlungsdauer

Während der Beitragszahlungsdauer leisten Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung.

dynamische Rente

Bei der dynamischen Rente verwenden wir die laufenden Überschussanteile einmal jährlich zur Erhöhung der Rente. Die bereits erreichten Erhöhungen sind für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert. Selbst wenn die Überschussbeteiligung sinkt, kann die Rente nicht mehr fallen. Nur künftige Rentenerhöhungen können geringer ausfallen.

flexible Rente

Bei der flexiblen Rente verwenden wir die laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der Rente. Solange sich diese jährliche Überschussbeteiligung nicht ändert, bleibt auch die Höhe der Rente gleich. Ändert sich jedoch die Höhe der laufenden Überschussanteile, so ändert sich auch die flexible Rente. Für den Fall, dass eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, gilt: Wenn die versicherte Person während der Rentengarantiezeit stirbt, verringert sich die flexible Rente.

Hinterbliebene, anspruchsberechtigte

siehe *anspruchsberechtigte Hinterbliebene*

KAG

Abkürzung für Kapitalanlagegesellschaft

Kleinbetragsrente

Aufgrund gesetzlicher Regelungen können wir eine niedrige Rente in einem Betrag abfinden (vgl. § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz).

Mindesteigenbeitrag

Diesen Beitrag müssen Sie pro Jahr mindestens leisten, um die volle staatliche Zulage zu erhalten.

Rente, dynamische

siehe *dynamische Rente*

Rente, flexible

siehe *flexible Rente*

Rente, teildynamische

siehe *teildynamische Rente*

Shiften

Von Shiften spricht man, wenn Sie Ihr bisheriges Fondsguthaben in einen oder mehrere andere Fonds umschichten.

Switchen

Von Switchen spricht man, wenn Sie Ihre Anlagestrategie für künftige Beiträge wechseln.

teildynamische Rente

Die teildynamische Rente setzt sich zusammen aus einem Teil dynamischer und einem Teil flexibler Rente.

Siehe *dynamische Rente*, *flexible Rente*.

Vertragsguthaben

Als Vertragsguthaben bezeichnet man das Kapital, das zur Bildung einer Rente zur Verfügung steht.



Vertragsinformationen

für eine zertifizierte Basisrenten- und Riesterrentenversicherung mit Fondsbeteiligung

Informationen zum Versicherer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

vertreten durch den Vorstand:
Wolfgang Reichel (Sprecher des Vorstands),
Dr. Klaus Math, Hermann Schrögenauer

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Werner Schuierer

Sitz München, AG München HRB 194
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

3. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protaktor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München gehört dem Sicherungsfonds an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. In den Bedingungen sind Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers enthalten. Einzelheiten enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter „Leistungen“.

5. Gesamtpreis der Versicherung

In Ihrem Versorgungsvorschlag ist unter "Beitrag" der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile ausgewiesen.

6. Zusätzlich anfallende Steuern, Gebühren oder Kosten

Etwaige zusätzlich anfallende Gebühren oder Kosten sind in Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Einzelne Kosten“ aufgeführt. Informationen über anfallende Steuern entnehmen Sie bitte dem Dokument „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“ beziehungsweise dem Dokument „Steuer- und Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung“.

7. Effektivkosten

Die Minderung der Wertentwicklung bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) ist in Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Effektivkosten“ ausgewiesen.

8. Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?“ sowie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Beitrag“ dargestellt.

9. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist auf 60 Tage befristet.

10. Hinweis auf spezielle Risiken

Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Dieses Sondervermögen wird getrennt von unserem sonstigen Vermögen vollständig in Investmentfonds angelegt (Anlagestock) und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Kapitalmarkt sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentfonds abhängig und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kursanstieg der Investmentfonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Da die Wertentwicklung des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistung nicht garantieren. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zum Vertrag

11. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Auf die Einhaltung einer Antragsbindefrist wird verzichtet. Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die ausführliche Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Widerrufsbelehrung“.

13. Laufzeit des Vertrages

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter „Leistungen“.

14. Beendigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter den Überschriften „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ / „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ und „Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?“.

Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie Angaben zur Beendigung der Zusatzversicherung in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wo ist der Gerichtsstand enthalten?“.

16. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

17. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte.

Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

18. Zuständige Aufsichtsbehörde

Sollte es einmal Probleme mit Ihrer Versicherung geben, die Sie mit uns nicht lösen können, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 02 28 / 41 08 – 0
Fax: 02 28 / 41 08 - 15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

zu wenden.

Weitere Informationen zur Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

19. Kosten

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten entnehmen Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Einzelne Kosten“. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?“ geregelt.

20. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

In den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen sind unter der Überschrift „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe dargestellt.

21. Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

In Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ / „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ angegeben, ob bei Kündigung Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert anfällt. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“. Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte - sofern ein Rückkaufswert anfällt - sowie etwaige Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung sind in Ihrem Versorgungsvorschlag in den Individuellen Hochrechnungen zum Rückkaufswert bzw. zur Beitragsfreistellung dargestellt. Unter der Überschrift „Garantiewerte“ ist angegeben, in welchem Ausmaß die Leistungen garantiert sind. Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ / „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ / „Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?“. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“.

22. Zugrunde liegende Fonds

Die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Fondsaufteilung“. Informationen über die Art der darin enthaltenden Vermögenswerte sind in dem/den beigefügten FactSheet dargestellt.

23. Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“ beziehungsweise in dem Dokument „Steuer- und Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung“ enthalten.

24. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

MSCI World NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Morningstar Kategorie™

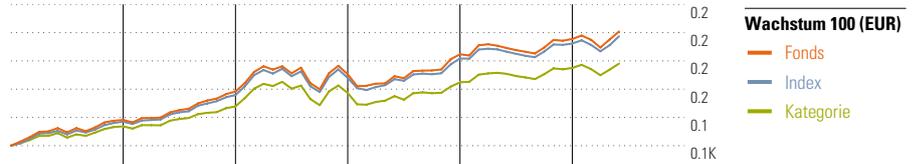
Aktien weltweit Standardwerte Blend

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Risikokennzahlen

Alpha	0,22	Sharpe Ratio	0,55
Beta	1,00	Std. Abweichung	11,54
R ²	96,50		

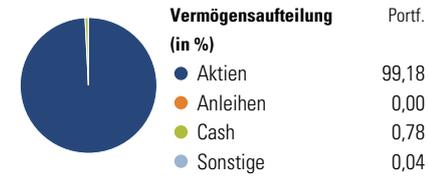
Berechnungsgrundlage MSCI World NR USD (wenn zutreffend)



	2013	2014	2015	2016	2017	05/18	Rendite (in %)
Fonds	22,81	20,41	10,32	10,87	7,49	3,39	Fonds
Index	21,20	19,50	10,42	10,73	7,51	3,36	Index
Kategorie	5,26	5,23	1,48	4,24	-0,76	1,15	+/- Kategorie

Rollierende Renditen (%)			Rendite kumul. (%)				
(20 Jun 2018)	Fonds	Idx	+/-Kat	(20 Jun 2018)	Fonds	Idx	+/-Kat
3 Monate	6,89	7,09	1,73	3 Jahre	23,77	23,80	7,29
6 Monate	4,76	4,87	1,76	5 Jahre	86,71	86,51	22,67
1 Jahr	7,56	7,86	2,15	10 Jahre	-	-	-
3 Jahre p.a.	7,37	7,38	2,15	Seit Auflage	-	-	-
5 Jahre p.a.	13,30	13,28	2,90				

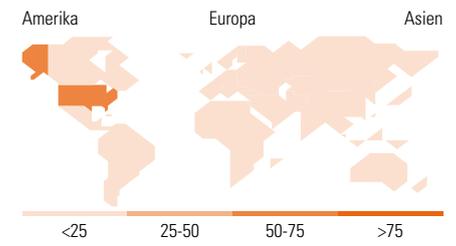
Portfolio 19 Jun 2018



Morningstar Aktien Style Box™

Sehr Groß	52,82
Groß	35,21
Mittelgroß	11,97
Klein	0,00
Micro	0,00

Ø Marktkap. 62199 USD (Mio.)



Top 10 Positionen (in %)

Unternehmen	Sektor	Portf.
Apple Inc	IT	2,32
Microsoft Corp	IT	1,81
Amazon.com Inc	IT	1,74
Facebook Inc A	IT	1,15
JPMorgan Chase & Co	Bank	0,92
Alphabet Inc C	IT	0,90
Alphabet Inc A	IT	0,86
Exxon Mobil Corp	Energie	0,85
Johnson & Johnson	Pharma	0,81
Bank of America Corporation	Bank	0,72

Positionen Aktien Gesamt: 1645
Positionen Anleihen Gesamt: 0
% des Vermögens in Top 10 Positionen: 12,08

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	38,26
Rohstoffe	4,97
Konsumgüter zyklisch	12,28
Finanzdienstleistungen	18,24
Immobilien	2,77
Sensibel	38,48
Telekommunikation	3,44
Energie	6,58
Industriewerte	11,19
Technologie	17,28
Defensiv	23,25
Konsumgüter nicht zyklisch	8,38
Gesundheitswesen	11,99
Versorger	2,89

Top 10 Länder

Land	% Akt
USA	60,76
Japan	8,66
Grossbritannien	6,41
Frankreich	3,64
Deutschland	3,44
Kanada	3,41
Schweiz	2,85
Australien	2,36
Niederlande	1,35
Hong Kong	1,15

Regionen

Region	% Akt
Europa	22,50
Amerika	64,20
Asien	13,30

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management	Domizil	Irland	Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	0,20%
	Ireland - ETF	Währung	EUR	Laufende Kosten (24 Jan 2018)	0,20%
Telefon	-	Ertragsverwendung	Thesaurierend		
Internet	www.blackrock.com	ISIN	IE00B4L5Y983		
Auflagedatum	25 Sep 2009	WKN	AORPWH		
Fondsmanager	Nicht offengelegt				
Verantwortlich seit	25 Sep 2009				
Fondsvolumen (Mio.)	14751,88 USD				

DWS Garant 80 FPI

Morningstar Kategorie Index

Cat 50%Barclays Euro Agg TR&50%FTSE Wild TR

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

Not Benchmarked

Morningstar Rating™

★★★

Morningstar Kategorie™

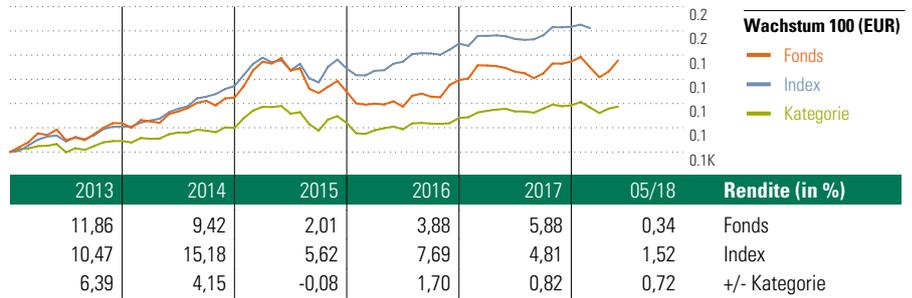
Mischfonds EUR flexibel - Global

Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance; kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltungskomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren.

Risikokennzahlen

Alpha	-4,46	Sharpe Ratio	0,05
Beta	1,16	Std. Abweichung	8,29
R ²	74,12		

Berechnungsgrundlage Cat 50%Barclays EurAgg TR&50%FTSE Wild TR (wenn zutreffend)



Rollierende Renditen (%)

(20 Jun 2018)

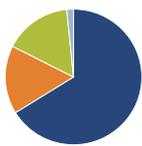
	Fonds	Idx	+/-Kat
3 Monate	4,50	3,09	2,94
6 Monate	1,12	2,25	1,44
1 Jahr	1,98	4,13	0,78
3 Jahre p.a.	1,30	5,11	-0,30
5 Jahre p.a.	5,82	8,56	1,54

Rendite kumul. (%)

(20 Jun 2018)

	Fonds	Idx	+/-Kat
3 Jahre	3,95	16,13	-0,92
5 Jahre	32,71	50,79	9,37
10 Jahre	33,80	105,77	6,51
Seit Auflage	26,45	-	-

Portfolio 30 Apr 2018

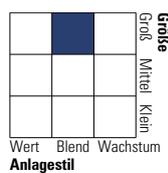


Vermögensaufteilung (in %)

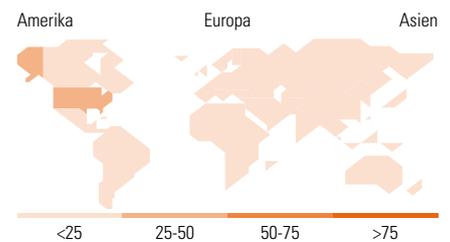
	Portf.
● Aktien	66,18
● Anleihen	16,29
● Cash	15,96
● Sonstige	1,57

Morningstar Style Box™

Anlagestil Aktien



Anlagestil Anleihen



Top 10 Positionen (in %)

	Sektor	Portf.
Deutsche Institutional Money...	—	6,96
DWS Rendite Optima Four Seasons	—	6,96
X S&P 500 Swap ETF 1C	—	6,65
X MSCI USA Swap ETF 1C	—	6,33
DWS Rendite Optima	—	5,96
DB Portfolio Euro Liquidity	—	5,96
Deutsche Institutional Yield	—	5,47
X MSCI Japan ETF 1C	—	3,43
DWS US Growth	—	3,29
X MSCI World Financials ETF 1C	—	3,07
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		54,07

Sektorengewichtung

	% Akt
Zyklisch	42,04
🏭 Rohstoffe	4,54
🛒 Konsumgüter zyklisch	12,93
🏦 Finanzdienstleistungen	22,66
🏠 Immobilien	1,91
Sensibel	37,91
📞 Telekommunikation	2,58
🔥 Energie	5,30
⚙️ Industriewerte	12,55
💻 Technologie	17,49
Defensiv	20,04
🛒 Konsumgüter nicht zyklisch	7,87
🏥 Gesundheitswesen	10,20
💡 Versorger	1,98

Top 10 Länder

	% Akt
USA	45,76
Japan	9,52
China	5,71
Grossbritannien	5,19
Deutschland	4,96
Frankreich	3,95
Kanada	2,95
Südkorea	1,94
Niederlande	1,74
Taiwan	1,74
Regionen	% Akt
Europa	24,89
Amerika	49,66
Asien	25,45

Stammdaten

Fondsgesellschaft	Deutsche Asset Management S.A.	Domizil	Luxemburg	Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,60%
Telefon	+352 42101-1	Währung	EUR	Laufende Kosten (12 Feb 2018)	1,84%
Internet	www.dws.lu	Ertragsverwendung	Thesaurierend		
Auflagedatum	15 Jan 2008	ISIN	LU0327386305		
Fondsmanager	Jens Lueckhof	WKN	DWSOPQ		
Verantwortlich seit	7 Dez 2011				
Fondsvolumen (Mio.)	472,20 EUR				

Steuer- und Förderhinweise

zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung

Durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) wird der Aufbau einer privaten Altersvorsorge durch steuerliche Fördermaßnahmen flankiert. Eigenbeiträge für entsprechende Altersvorsorgeverträge werden für begünstigte Personen durch staatliche Zulagen und die Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug gefördert.

Einkommensteuer

Wer gehört zum begünstigten Personenkreis?

a) Allgemeines

Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben.

Die nachstehend genannten Personengruppen müssen grundsätzlich in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sein.

Für die steuerliche Förderung ist die schriftliche Einwilligung des Zulageberechtigten zur Weitergabe von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) notwendig.

b) Unmittelbar begünstigte Personen

Unmittelbar begünstigte Personen sind unter anderem:

- aa) Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG) (siehe auch **Anlage A und B**)
- bb) Empfänger von inländischer Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) (siehe auch **Anlage C**)

c) Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere die in **Anlage D** aufgeführten Personengruppen.

d) Mittelbar zulageberechtigte Personen

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG - (nachfolgend: Lebenspartner), von denen nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte/Lebenspartner (mittelbar) zulageberechtigt, wenn

- die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1 EStG),
- beide Ehegatten/Lebenspartner jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte/Lebenspartner einen auf seinen Namen lautenden, nach

§ 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat), haben,

- der nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner Altersvorsorgebeiträge von mindestens 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat und
- bei dem Altersvorsorgevertrag, für den die Zulage beansprucht wird, die Auszahlungsphase noch nicht begonnen hat.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer mittelbaren Zulageberechtigung sind für jedes Beitragsjahr gesondert zu prüfen.

Wer ist zulageberechtigt?

Wenn Sie zum Kreis der begünstigten Personen gehören, haben Sie Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) nach dem Einkommensteuergesetz.

Was sind Altersvorsorgebeiträge?

Altersvorsorgebeiträge sind die zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrags (Altersvorsorgevertrag) bis zum Beginn der Auszahlungsphase geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen.

Welche Altersvorsorgezulagen können Sie erhalten und in welcher Höhe?

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage (für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird) zusammensetzt.

Die staatliche Zulage beträgt jährlich:

im Jahr	Grundzulage	Kinderzulage
ab 2018	175,- Euro	185,- Euro bzw. 300,- Euro für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200,- Euro.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, wird die Kinderzulage der Mutter oder dem kindergeldberechtigten Lebenspartner zugeordnet, auf Antrag beider Elternteile auch dem Vater/anderen Lebenspartner. Der Antrag kann nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurück genommen werden. Bei nicht miteinander verheirateten oder keine Lebenspartnerschaft führenden Eltern erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird.

In welcher Höhe sind Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zu entrichten, um die Zulage in voller Höhe zu erhalten?

a) Unmittelbar Zulageberechtigte

Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag entrichtet werden.

Dieser beträgt für Begünstigte

jährlich 4 %

der beitragspflichtigen Vorjahres-Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (in der Regel das rentenversicherungspflichtige Einkommen), maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulage. Mindestens ist aber ein Sockelbeitrag von 60,- Euro zu leisten.

Die Zulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Kinderzulage nicht zugestanden hat, so ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Jahr nicht.

b) Mittelbar Zulageberechtigte

Ein in einem inländischen Alterssicherungssystem nicht pflichtversicherter Ehegatte/ Lebenspartner hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten/ Lebenspartner insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Der Mindestbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte beträgt 60 Euro.

Auf welchen Vertrag wird die Zulage gutgeschrieben, wenn mehrere Altvorsorgeverträge bestehen?

Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer geförderter Altersvorsorgeverträge entrichtet, so wird die insgesamt zustehende Zulage entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf maximal zwei dieser Verträge verteilt.

Wie beantragen Sie die Zulage?

Zur Erlangung der Zulage ist an uns als Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, ein Antrag auf Zulage nach amtlichem Vordruck einzureichen. Der Zulagantrag - der von uns als Anbieter zur Verfügung gestellt wird - muss nicht jedes Jahr neu gestellt werden, es genügt ein sogenannter Dauerzulagantrag, mit dem Sie uns bevollmächtigen, Jahr für Jahr Ihre Zulagen abzuwickeln. Als Anbieter leiten wir die Daten des Antrags an die ZfA weiter und schreiben die erhaltenen Zulagen den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gut.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie?

Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen (z.B. Änderung des Vorjahreseinkommens, Wegfall des Kindergeldanspruchs oder Ausscheiden aus dem Kreis der Begünstigten), sind uns als Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Welche Beiträge können als Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?

Für Eigenbeiträge, die der Zulageberechtigte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert ist, steht der zusätzliche Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG zur Verfügung. Die Zulageberechtigten können Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zuzüglich der dafür zustehenden Zulage

jährlich bis zu jeweils 2.100,- Euro

als Sonderausgaben abziehen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung bzw. -nachzahlung gutgeschrieben. Die

gezahlte Zulage verbleibt auf dem Altersvorsorgevertrag. Über die genannten Grenzen hinausgehende gezahlte Beiträge werden nicht gefördert.

In welcher Form darf gefördertes Altersvorsorgevermögen ausgezahlt werden?

Eine Auszahlung ist nur mit Vollendung des 62. Lebensjahres oder mit Beginn der Altersrente in Form von monatlichen Leistungen oder außerhalb der monatlichen Leistungen nur in vorgegebener Form, beispielsweise als einmalige Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals, möglich. Eine spezielle Entnahmemöglichkeit bietet der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (siehe unten).

Welche Folgen hat eine Auszahlung, die nicht der zulässigen Form entspricht?

Auszahlungen, die nicht der zulässigen Form entsprechen, führen zu einer sogenannten „schädlichen Verwendung“. Die gewährten Zulagen und Steuervorteile müssen in diesem Fall vom auszuzahlenden Betrag einbehalten und an die ZfA abführen.

Die vorstehenden Folgen der Kapitalauszahlung ergeben sich nicht, wenn im Falle des Todes das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners/Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes die Ehepartner/Lebenspartner unbeschränkt steuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend waren.

Übertragungen Ihres Altersvorsorgevermögens auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag sind steuerfrei (§ 3 Nr. 55 c) EStG), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 EStG führen würden. Dies gilt entsprechend

- a) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
- b) wenn im Fall Ihres Todes das Altersvorsorgevermögen auf Ihren Ehegatten/Lebenspartner übertragen wird, wenn Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR- Staat hatten.

Wie sind die Leistungen aus Ihrer Fondsgebunden RieStar-Rentenversicherung einkommensteuerlich zu behandeln, und in welchen Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen?

Rentenleistungen und Kapitalauszahlungen aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG (**nachgelagerte Besteuerung**).

Renten(teile), die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen (z.B. über die maximal als Sonderausgaben nach § 10a EStG hinausgehenden Beträge), unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 EStG nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung.

Kommt es infolge von Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten zu Kapitalauszahlungen aus nicht geförderten Beiträgen, so unterliegen sämtliche während der Laufzeit des Vertrages angesammelten Erträge (Zinsen und die Wertsteigerung der Fonds) der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Nicht steuerpflichtig sind damit - wie bei der Ertragsanteilbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 EStG - die gezahlten Eigenbeiträge. In den Fällen der Kapitalauszahlung ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Möglichkeit der Kapitalentnahme zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

Vor Beginn der Rentenzahlung kann das gebildete Kapital in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a EStG ausgezahlt werden. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro

betragen. Vom Gesetzgeber sind in § 92 a EStG die folgenden drei begünstigten Verwendungsarten bis zum Beginn der Auszahlungsphase von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- /EWR- Staat vorgesehen

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung
- oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro beträgt (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) oder
- unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro beträgt (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG), oder
- für die Finanzierung von nicht bezuschussten oder sonst geförderten Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 Euro beträgt (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) EStG)
- für die Finanzierung von nicht bezuschussten oder sonst geförderten Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung in anderen Fällen, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 20.000 Euro beträgt (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) EStG).

Die Entnahme ist unter Beilegung der erforderlichen Zwecknachweise direkt bei der ZfA zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Mitteilung der ZfA durch uns, den Anbieter.

Das in die selbstgenutzte Wohnung eingebrachte Vermögen wird nachgelagert (siehe hierzu auch oben) besteuert. Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes „Wohnförderkonto“ eingerichtet, das von der ZfA geführt wird.

Auf diesem Wohnförderkonto wird der Entnahmebetrag fiktiv eingezahlt und bis zum Rentenbeginn mit 2 Prozent pro Jahr verzinst. Eine Tilgungsmöglichkeit besteht. Die Summe die zum Rentenbeginn auf dem Wohnförderkonto steht, ist die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.

Für die nachgelagerte Besteuerung ab Rentenbeginn besteht die Wahlmöglichkeit einer jährlichen oder einmaligen Berücksichtigung.

Bei der jährlichen Berücksichtigung wird ein Verminderungsbetrag berechnet, der sich durch die Umlage des Werts des Wohnförderkontos auf die Jahre vom Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ergibt. Dieser Verminderungsbetrag ist nachgelagert zu besteuern und reduziert das Wohnförderkonto. Bei der einmaligen Besteuerung werden vom Wert des Wohnförderkontos nur 70 Prozent herangezogen.

Dient das angeschaffte oder hergestellte Wohneigentum nicht mehr ausschließlich eigenen Wohnzwecken, ist das Wohnförderkonto zu diesem Zeitpunkt aufzulösen (Auflösungsbetrag) und der Auflösungsbetrag wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- innerhalb von fünf Jahren ein Betrag in Höhe des Restbetrages des Wohnförderkontos für eine weitere begünstigte Wohnung verwendet oder
- auf einen auf den Namen des Versicherungsnehmers zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird.

Verstirbt der zulageberechtigte Wohneigentümer, so führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden, im Todeszeitpunkt unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartner/ Lebenspartner fort, wenn dieser innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt und wenn die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat hatten. Andernfalls ist der Auflösungsbetrag zu ermitteln und dem Verstorbenen zuzurechnen.

Wird das angeschaffte oder hergestellte Wohneigentum während der Auszahlungsphase nicht mehr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und wurde bei Beginn der Auszahlungsphase die einmalige Besteuerung gewählt, berechnet sich der Auflösungsbetrag bis zum zehnten Jahr nach Auszahlungsbeginn als das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 Prozent des Wohnförderkontos, vom elften bis zum zwanzigsten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase als das Einfache der noch nicht besteuerten 30 Prozent des Wohnförderkontos.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Zulagen sowie der zusätzlichen Steuervorteile besteht nicht.

Der Zulageberechtigte hat gemäß § 92 a Abs. 3 Satz 1 und 10 EStG den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung, die Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht schriftlich

- bis zur Auszahlungsphase dem Anbieter
- ab der Auszahlungsphase der ZfA

mitzuteilen.

Das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag), wenn der Zulageberechtigte keine Reinvestitionsabsicht geäußert hat, die Reinvestitionsabsicht aufgibt bzw. kein weiterer Ausnahmetatbestand vorliegt.

Nach § 92b EStG stellt die ZfA bei Vorliegen der Mitteilung der Aufgabe der Selbstnutzung den Auflösungsbetrag gesondert per Bescheid fest.

Auflösungsbeträge, die dem Zulageberechtigten ab dem Veranlagungszeitraum 2014 steuerlich zufließen, teilt die ZfA der Länderfinanzverwaltung mit.

Verstirbt der Zulageberechtigte und wird zum Vertrag des Verstorbenen ein Wohnförderkonto geführt, so liegt eine Aufgabe der Selbstnutzung vor. Der Rechtsnachfolger des Zulageberechtigten hat die Aufgabe der Selbstnutzung in der Ansparphase dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der ZfA anzuzeigen. Der überlebende Ehegatte/ Lebenspartner muss sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlungsphase ausschließlich der ZfA den Übergang des Eigentumsanteils nachweisen, dazu hat er auch die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten mitzuteilen. Die ZfA prüft, inwieweit die Voraussetzungen des § 92 a Absatz 2 a EStG vorliegen.

Eine Rückzahlung des Kapitals ist nicht erforderlich. Sie können jedoch das entnommene Kapital zurückzahlen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherte Leistung neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Was passiert, wenn Sie ins Nicht-EU/EWR-Ausland ziehen?

Bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem EU- oder EWR-Staat, ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen. Durch Antragstellung bei der ZfA kann der Zulageberechtigte jedoch eine Stundung des Rückzahlungsbetrages bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Rentenvertrag beantragen. Bei dauerhafter Rückkehr in einen EU- oder EWR-Staat und erneuter Zulageberechtigung, werden der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen erlassen. Ein Aufenthalt im Ausland für eine begrenzte Zeit, hat keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zum geförderten Personenkreis.

Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Ihrer RieStar-Rentenversicherung unterliegen der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der

Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie grundsätzlich nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer

Für Ihre Beiträge ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG keine Versicherungsteuer zu zahlen.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der allgemeinen Angaben über die Steuer- und Förderhinweise können wir keine Gewähr übernehmen.

Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Januar 2018) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.

Steuerpflicht im Ausland

1. Umsetzung des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

FATCA steht für "Foreign Account Tax Compliance Act" und ist die Kurzbezeichnung eines US-Gesetzes.

Ziel des FATCA ist die Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im Ausland. Durch das bilaterale Abkommen zwischen den USA und Deutschland über die Umsetzung des FATCA ergeben sich für Sie als Versicherungsnehmer Melde- und Mitwirkungspflichten, wenn Sie (auch) in den USA steuerpflichtig sind oder es künftig werden.

Im Falle von natürlichen Personen gilt derzeit als in den USA steuerpflichtig und damit als "US-Person" wer zum Beispiel

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (zum Beispiel Greencard),
- sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat (sog. 183 Tage-Regel)
- oder aus einem anderen Grund dort steuerpflichtig ist.

Hinweis:

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltende Rechtslage wieder. Maßgebend für die Beurteilung des US-Steuerstatus beziehungsweise des Status als "US-Person" ist ausschließlich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei Geschäftskunden (juristische Personen, Personengesellschaften oder ähnlich) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist "US-Person".

Hat eine Gesellschaft, die Geschäftskunde ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits "US-Person", dann ist dies für FATCA eventuell relevant.

Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, der LV 1871 umgehend mitzuteilen, wenn Ihnen selbst, einer für die Prämienzahlung aufkommenden Person oder einer bezugsberechtigten Person der Status einer "US-Person" zukommt. Daher verlangen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft. Auch der umgekehrte Fall ist mitzuteilen, wenn Sie oder eine der genannten Personen den Status als "US-Person" verlieren.

Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen US-Steuerpflicht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Liegt eine US-Steuerpflicht vor, dann müssen wir die Daten und Konten für rückkaufsfähige Lebensversicherungsverträge (wie zum Beispiel kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen im privaten Altersvorsorgebereich) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden, das seinerseits diese Informationen an den Internal Revenue Service (IRS), die maßgebende Steuerbehörde der USA, weiterleitet.

...

2. Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) hat gemeinsam mit den G20-Staaten – unter anderem vor dem Hintergrund von FATCA – einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten entwickelt. Dieser Standard wird Common Reporting Standard (CRS) genannt. Ziel ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf globaler Ebene. Derzeit nehmen 74 Staaten an dem automatischen Informationsaustausch teil (Stand 29. Oktober 2015).

Der globale Meldestandard sieht vor, dass sich die Staaten bestimmte Informationen von bei ihnen bestehenden Finanzinstituten beschaffen und diese Daten jährlich mit anderen Staaten austauschen.

Deutschland hat den Meldestandard mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) umgesetzt. Das Gesetz regelt die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in Deutschland, soweit sie nicht FATCA betreffen.

Danach sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, steuerpflichtige ausländische Kunden zu identifizieren und deren Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das BZSt tauscht die Daten mit der zuständigen Behörde des anderen Staates aus.

Zu den zu übermittelnden Daten gehören unter anderem:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort
- Versicherungsnummer
- Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen

Aufgrund der Meldepflicht müssen wir im Versicherungsantrag eine entsprechende Selbstauskunft verlangen. Zur Klärung der Frage Ihrer persönlichen ausländischen Steuerpflicht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von Daten im Rahmen von Versicherungsverträgen ab dem 25. Mai 2018

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lebensversicherung von 1871 a.G. München (LV 1871) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lebensversicherung von 1871 a.G. München (LV 1871)
Bereich Kunden-/ Vertriebspartnerservice
Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089/55167-1150
Fax: 089/55167-1212
Email: info@lv1871.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@lv1871.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese Verhaltensregeln können Sie im Internet unter www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zur Leistung benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Leistungsfall eingetreten ist oder nicht.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der LV 1871 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LV 1871 Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren. Die Informationen hierüber finden Sie auf unserer Homepage www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Regelmäßig sind dies Kennwert zum medizinischen Zuschlag oder Bonus, Raucherkenneichen, Größe und Gewicht. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie auf www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz einsehen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz entnehmen.

Antrags- und Leistungsprüfung:

Zur Antrags- oder Leistungsprüfung kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten an Dritte übermitteln oder bei diesen erheben. Dies geschieht in dem Umfang und auf Grundlage der von Ihnen abgegebenen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. bei Deckungskapital-Übertragungsverfahren bei Rieserverträgen und in der betrieblichen Altersversorgung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Aktuell handelt es sich bei diesen Auskunfteien um Schufa und Creditreform. Weitere Informationen zu den eingesetzten Auskunfteien finden Sie auf unserer Homepage www.lv1871.de in der Rubrik Datenschutz.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Berufsgeheimnis:

Die LV 1871 übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners** oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden. Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sollten wir personenbezogene Daten an solche Dienstleister übermitteln, finden Sie detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern auf unserer Homepage www.lv1871.de unter der Rubrik Datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0;
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift,
zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüsse).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zum Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsverstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0;
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift,
zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüsse).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsverstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2	Kosten für den Versicherungsschutz	9
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	2	§ 17 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	9
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	3	Ihre Pflichten	9
§ 3 Was gilt für das Garantieguthaben?	4	§ 18 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	9
Ihre Optionen	4	§ 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	9
§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?	4	§ 20 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	10
§ 5 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	5	§ 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	10
§ 6 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?	5	Leistungsempfänger	10
Beginn des Versicherungsschutzes	5	§ 22 Wer erhält die Versicherungsleistung?	10
§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5	Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung	10
Beitragszahlung	5	§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	10
§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?	5	Sonstiges	11
§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	6	§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	11
§ 10 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder Beiträge nicht zahlen?	6	§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?	11
Regelungen zur Fondsauswahl	6	§ 26 An welche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie sich wenden?	11
§ 11 Können Sie die Aufteilung der künftigen Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Anlagesplitting), im „Fonds-Deckungskapital“ ändern oder Anteilguthaben übertragen (Fondswechsel)?	6	§ 27 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?	11
§ 12 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird? Kann sich das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot ändern?	7	§ 28 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?	11
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung	7	Anhang zur Überschussbeteiligung	12
§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	7	Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung	13
§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	8		
§ 15 Wird ein Stornoabzug bei Kündigung oder beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung erhoben?	8		
§ 16 Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer?	8		

Der Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von Sondervermögen (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom konventionellen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die auf Ihre Versicherung entfallenen Anteilseinheiten ergeben das „Fonds-Deckungskapital“ Ihrer Versicherung.

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Abs. 5) werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und bilden das konventionelle Deckungskapital Ihrer Versicherung. Weitere Beitragsteile zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie werden in dem Garantiefonds (vgl. dazu § 3) angelegt. Im Folgenden werden diese zusammen mit dem Begriff „Garantieguthaben“ bezeichnet.

Beitragsteile, die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie und zur Deckung der Kosten verwendet werden, legen wir in den von Ihnen gewählten Investmentfonds des „Fonds-Deckungskapitals“ an. Anfallende Überschüsse (vgl. § 2) werden in das „Fonds-Deckungskapital“ investiert.

Das „Fonds-Deckungskapital“ bildet zusammen mit dem Garantieguthaben und den Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugeteilten Anteilen an den Bewertungsreserven das gesamte Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Mit Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und zusammen mit den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilen des Garantiefonds ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

- Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des „Fonds-Deckungskapitals“ und dem Garantieguthaben abhängig. Den Eurowert des „Fonds-Deckungskapitals“ und des Garantiefonds Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem Wert einer Anteilseinheit zum Rücknahmepreis am Tag, an dem die entsprechende Umrechnung ausgeführt wird, multipliziert wird. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (z.B. Rentenbeginn) erfolgt die Umrechnung am Tag der Fälligkeit. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauf folgenden Börsentag. Bei per sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Der Eurowert des konventionellen Deckungskapitals wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

- Soweit die Erträge aus Ihrem „Fonds-Deckungskapital“ nicht ausgeschüttet werden, erhöhen diese unmittelbar den Wert der Anteilseinheiten. Ausgeschüttete Erträge schreiben wir zusätzlich Ihrem „Fonds-Deckungskapital“ gut. Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks und die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie sowie zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmten Teile der staatlichen Zulagen (vgl. § 8 Abs. 1) rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Altersvorsorgeverträgen gut. Die Regelungen für das „Fonds-Deckungskapital“ hinsichtlich der Erträge und der Steuererstattungen gelten entsprechend für den Garantiefonds.
- Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehen ist, können wir vor Rentenbeginn nur garantieren, dass der Betrag, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (Abs. 5) ergibt, zum Zeitpunkt der Verrentung zur Verfügung steht. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

- Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

6. Rentenfaktor und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Geldwert des gesamten Vertragsguthabens und dem Rentenfaktor ermittelt.

Rentenfaktor:

Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die – basierend auf dem Rechnungszins von 0,9 Prozent und den Annahmen zur Lebenserwartung nach der unternehmenseigenen Unisextafel, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten Sterbetafel DAV2004R – für je 10.000 Euro des gesamten Vertragsguthabens gezahlt wird. Ergibt sich zum Rentenbeginn mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, werden wir diesen für die Berechnung der Rente berücksichtigen.

Sollte sich aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen und/oder die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen nicht nur vorübergehend so stark sinken, dass die zur Berechnung des Rentenfaktors genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor insoweit an die aktuellen Rechnungsgrundlagen anzupassen, als es erforderlich ist, damit wir die Rentenzahlung bis zum Tod der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung für die Berechnung des Rentenfaktors diejenige unternehmenseigene Unisextafel als Rechnungsgrundlage anwenden, die auf der dann nach der offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Deckungsrückstellung gültigen Sterbetafel beruht. Bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen können wir den Rechnungszins für die Berechnung des Rentenfaktors heranziehen, der nach aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für neu abzuschließende Rentenversicherungen gültig ist. Das Recht zur Anpassung des Rentenfaktors steht uns nur vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Garantierter Rentenfaktor:

Wir garantieren aber, dass zur Ermittlung der Rentenhöhe mindestens der garantierte Rentenfaktor angesetzt wird. Der Berechnung des garantierten Rentenfaktors legen wir eine Sterbetafel auf Basis der oben genannten unternehmenseigenen Unisextafel sowie einen Rechnungszins von 0,9 Prozent zugrunde.

Die Höhe des Rentenfaktors und des garantierten Rentenfaktors finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslang in gleichbleibender oder steigender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 25 Euro monatlich beträgt, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden. Rentenzahlungen – auch bei einer Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns – erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Sofern Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen.

8. Rentengarantiezeit

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die ermittelte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Die Dauer der Rentengarantiezeit, die bei Vertragsschluss maximal vereinbart werden kann, richtet sich nach der durchschnittlich diesem Tarif zugrunde liegenden Lebenserwartung bei Rentenbeginn.

9. Todesfalleistung

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben (vgl. Abs. 1). Der Ermittlung des Eurowertes des „Fonds-Deckungskapitals“ und des Garantiefonds legen wir die Preise der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht, zugrunde.

10. Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei gemäß § 153 VVG und den dazu erlassenen Verordnungen im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für das Risiko und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt. Die Versicherungsnehmer erhalten insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung dieser Verordnung sind mindestens 90 Prozent des auf überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Risikoüberschusses (§ 7 Mindestzuführungsverordnung) und mindestens 50 Prozent des auf überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden übrigen Ergebnisses (§ 8 Mindestzuführungsverordnung) vorgesehen. Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und insbesondere nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge vorgesehen (§ 6 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 6 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die Mindestzuführung kann gemäß § 9 Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde reduziert werden

- um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands zu decken oder
- um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, auszugleichen oder
- um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, zu decken.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langbleibkeitsrisiko zu berücksichtigen.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den ermittelten Überschuss für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) der Bestandsgruppe ein, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 140 Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „AVM 2017“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „AVM 2017 in Auszahlung“. Erhalten Sie bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vgl. § 4 Abs. 1) eine erhöhte Altersrente, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „AVMK 2017 in Auszahlung“.

- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod, Übertragung oder Kündigung während der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu.

Bei Rentenübergang werden die Anteile an den Bewertungsreserven in eine Zusatzrente umgewandelt.

Bei Tod, Übertragung oder Kündigung werden die Anteile an den Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte laufende oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt. Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Jede einzelne Versicherung innerhalb des Gewinnverbandes erhält Anteile an den Überschüssen des Gewinnverbandes. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Abs. 1 a) genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Anteilsätze für die Überschussbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Wir veröffentlichen die Höhe der Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können

In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

3. Information ber die Hhe der berschussbeteiligung vor Rentenbeginn

- a) Die einzelne Versicherung erhlt laufende berschussanteile. Eine Wartezeit entfllt. Die berschussanteile werden in Prozent der kalkulierten Kosten festgesetzt. Zustzlich wird ein Zinsberschuss in Prozent des konventionellen Deckungskapitals festgesetzt.
- b) Bei vollstndiger Vertragsbeendigung durch Tod, bertragung oder Kndigung whrend der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns erbringen wir darber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den brigen Leistungsteilen ausgezahlt bzw. in eine Rente umgewandelt.

Die Hhe des Anteilsatzes fr die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der magebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

- c) Die Hhe der berschussbeteiligung, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt wird, hngt von vielen Einflssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos, der Kosten und der Lebenserwartung sind von Bedeutung.

Die Hhe der Bewertungsreserven ndert sich ebenfalls im Zeitablauf.

Die Hhe der knftigen berschussbeteiligung kann sich daher ndern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben ber die Hhe der knftigen berschussbeteiligung sind nicht mglich.

4. Verwendung der berschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Die berschsse werden whrend der Aufschubzeit den von Ihnen gewhlten Investmentfonds jeweils zum Kalenderhalbjahr gutgeschrieben. Somit gelten fr die Hhe der berschussbeteiligung im Leistungsfall § 1 Abs. 2 und 3 sinngem.

5. Information ber die Hhe der berschussbeteiligung im Rentenbezug

- a) Die einzelne Versicherung erhlt laufende, jhrliche berschussanteile. Sie bestehen aus einem Grund- und einem Zinsberschussanteil. Diese werden in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt. Zustzlich kann noch ein Schlussberschussanteil hinzukommen. Die Rente aus den laufenden berschussanteilen sowie die Schlussberschussrente kommen zusammen mit der garantierten Rente zur Auszahlung. Die Schlussberschussrente ist nicht garantiert, sie kann fr zuknftige Rentenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Eine Wartezeit entfllt. Die Verwendung der berschussanteile ist in Abs. 6 geregelt.

- c) Die Hhe der berschussbeteiligung hngt von vielen Einflssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Von Bedeutung sind hierbei vor allem die Ertrge der Kapitalanlagen des sonstigen Vermgens (vgl. § 1 Abs. 1). Die Hhe der knftigen berschussbeteiligung kann sich daher ndern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben ber die Hhe der knftigen berschussbeteiligung sind nicht mglich.

6. Verwendung der berschussbeteiligung im Rentenbezug

Sie knnen vor Beginn der Rentenzahlung whlen, wie die laufenden berschsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

Diese knnen neben der flexiblen Zusatzrente fr eine dynamische Zusatzrente oder eine teil-dynamische Zusatzrente verwendet werden.

Flexible Zusatzrente

- Die jhrlichen berschussanteile werden fr die Bildung einer Zusatzrente verwendet. Die Hhe dieser Zusatzrente ist so berechnet, dass bei unvernderten berschssen diese ber die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer nderung der berschsse wird die Zusatzrente neu

berechnet. Sie kann dann hher oder niedriger sein als die bisherige Zusatzrente.

Oder:

Dynamische Zusatzrente

- Die laufenden berschussanteile werden einmal jhrlich wie Einmalbeitrge fr eine zustzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhhungen sind fr die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jhrlich zur Erhhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

Oder:

Teil-dynamische Zusatzrente

- Ein Teil der jhrlichen berschussanteile wird fr eine konstante Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden berschussanteile werden wie Einmalbeitrge zur Bildung zustzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhhungen sind fr die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Zusatzrente und die Bonusrente erhhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der berschussanteile erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die berschussanteile als flexible Zusatzrente verwendet. Sie knnen bis zum Rentenbeginn das gewhlte berschussverwendungssystem ndern.

Weitere Erluterungen zur berschussbeteiligung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Was gilt fr das Garantieguthaben?

1. Beitragsteile zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie werden – um gemeinsam mit dem konventionellen Deckungskapital den Erhalt der Beitrge zu sichern - in dem Garantiefonds angelegt.
2. Dem Garantiefonds liegt nachfolgend beschriebenes Garantiekonzept zu Grunde:

Der garantierte Anteilswert (Nettoinventarwert) des Fonds zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Geschftsjahres betrgt jeweils mindestens 80 Prozent des vorhergehenden garantierten Nettoinventarwertes.

3. Innerhalb des Garantieguthabens erfolgt regelmig, z.B. monatlich, die Aufteilung auf das konventionelle Deckungskapital und den Garantiefonds so, dass nach versicherungsmathematischen Grundstzen die dauerhafte Erfllbarkeit der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie sichergestellt ist.
4. Die Kursentwicklung des Garantiefonds kann dazu fhren, dass im Garantieguthaben Mittel vorhanden sind, die nicht mehr zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie bentigt werden. Diese nicht bentigten Mittel werden gem Ihrer Anlagestrategie in das „Fonds- Deckungskapital“ investiert.

Umgekehrt knnen Mittel des „Fonds-Deckungskapitals“ in das Garantieguthaben umgeschichtet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass z.B. durch eine ungnstige Kapitalmarktsituation das Garantieguthaben vollstndig als konventionelles Deckungskapital angelegt werden msste.

Ihre Optionen

§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?

1. eXtra-Renten-Option

- a) Sie knnen einmalig zum Altersrentenbergang eine individuelle Einschtzung Ihres Gesundheitszustandes verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren knnen (eXtra-Renten-Option). Der Antrag hierfr muss uns sptestens drei Monate vor dem gewnschten Rentenbeginn zu-

gehen. Sie können diese Option auch dann ausüben, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen der flexiblen Altersgrenze vorverlegen oder aufschieben. Sie kann jedoch nicht mehr nach dem Beginn der Rentenzahlung ausgeübt werden.

- b) Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option errechnet sich unter Beibehaltung von Rechnungszins und Verwaltungskostensätzen sowie unter Berücksichtigung Ihrer statistischen Lebenserwartung, die sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen ergibt. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente, ggf. mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen, welches wir Ihnen in Textform zukommen lassen.
- c) Beachten Sie auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option nach § 21.
- d) Die eXtra-Renten-Option ist nicht mit der Kapitalauszahlung nach Abs. 2 kombinierbar.

2. Kapitalauszahlung

Sie können sich zu Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des Vertragsguthabens auszahlen lassen. Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens drei Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Drei-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen. Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich das Vertragsguthaben und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente. Die Kapitalauszahlung ist nicht mit der eXtra-Renten-Option nach Abs. 1 kombinierbar.

3. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der Aufschubzeit (Abrufphase) können Sie in Textform verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente vorverlegt wird. Eine Vorverlegung kann innerhalb der Abrufphase jeweils zum nächsten Monatsersten beantragt werden.
- b) Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns werden die Rente, der Rentenfaktor sowie der garantierte Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. 6 neu berechnet. Basis für die Ermittlung der vorgezogenen Rente sind das erreichte Alter der versicherten Person und der Geldwert des Vertragsguthabens, das zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 2 und 4).
- c) Voraussetzung für eine Vorverlegung ist, dass zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen auf diesen Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen, Sie zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben und mindestens der Beginn des sechsten Versicherungsjahres erreicht ist.
- d) Die bei der ursprünglichen Rente vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt bei der Umrechnung unverändert.
- e) Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

4. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit in Textform verlangen, dass der Rentenbeginn Ihrer Versicherung maximal bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente hinausgeschoben wird (Rentenaufschub).

Für einen Rentenaufschub gelten keine weiteren Voraussetzungen.
- b) Bei einem Rentenaufschub wird aus dem Vertragsguthaben Ihrer bisherigen Versicherung, das zum ursprünglich vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit vorhanden ist, eine neue Versicherung gebildet, für die Sie keine Beiträge mehr zahlen. Versicherungen, die vorher bereits beitragsfrei gestellt wurden, werden in der Rentenaufschubphase als neue Versicherung weitergeführt.
- c) Die erste Rente wird – vorbehaltlich von § 1 Abs. 4 und 5 – spätestens am Ende der verlängerten Rentenaufschubphase fällig. Die ursprünglich vereinbarte Dauer der Rentenga-

rantiezeit reduziert sich dabei nur, wenn die gemäß § 1 Abs. 8 maximal zulässige Garantiezeit überschritten wird.

- d) Bei einem Aufschub des Rentenbeginns werden die Rente, der Rentenfaktor sowie der garantierte Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. 6 neu berechnet. Basis für die Ermittlung der aufgeschobenen Rente sind das erreichte Alter der versicherten Person und der Geldwert des Vertragsguthabens, das zum aufgeschobenen Rentenbeginnstermin vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 2 und 4).

§ 5 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

1. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (derzeit 3.000 Euro) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 verringert sich dann entsprechend.

Eine Rückzahlung des Kapitals ist nicht erforderlich. Sie können jedoch das entnommene Kapital zurückzahlen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherte Leistung neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2. Gemäß § 92 b EStG müssen Sie eine Verwendung des gebildeten Kapitals nach § 92a Absatz 1 Satz 1 spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags bei der zentralen Stelle (vgl. § 81 EStG) beantragen.
3. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigelegten Steuerhinweisen.

§ 6 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?

Sie können jederzeit eine Zuzahlung leisten. Beachten Sie hierfür § 9.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10).

Beitragszahlung

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

1. Wir schreiben die erhaltenen Zulagen Ihrem Vertrag unverzüglich gut. Wir führen Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) und zur Deckung von Kosten (vgl. § 17) bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um. Für die Umrechnung legen wir den Kurs der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem der Beitrag bzw. die Zulage bei

uns eingeht, zugrunde. Fondsanteile in Fremdwhrung werden zu den dabei gltigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Es wird kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt.

- Beitragsteile und Zulagenteile, die zur Sicherung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) dienen, werden zum Teil in den Garantiefonds (vgl. dazu § 3) und zum Teil als konventionelles Deckungskapital angelegt, auf letzteres erhalten Sie den tariflichen Garantiezinssatz von 0,9 Prozent p.a. Die aufgelaufenen Zinsen werden monatlich dem konventionellen Deckungskapital hinzugerechnet und mit diesem neu verzinst. Fr die Umrechnung der im Garantiefonds anzulegenden Beitrags- und Zulagenteile legen wir den Kurs der Anteilseinheiten sptestens des dritten Brsentages, nach dem der Beitrag bzw. die Zulage bei uns eingeht, zugrunde.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- Die laufenden Beitrge zu Ihrer Rentenversicherung knnen Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeitrge entrichten.

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Regelbeitrag. Sie haben die Mglichkeit, von dem vereinbarten Beitrag abweichende Zahlungen zu leisten. Darber hinaus knnen Sie Beitrge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen (Zuzahlungen). Fr Zuzahlungen gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen wie fr den Regelbeitrag.

- Der erste Beitrag (Einlsungsbeitrag) ist unverzglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- Fr die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung gengt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Abs. 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fllige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, knftig die Zahlung auerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- Der Versicherungsschutz in Hhe der garantierten Leistungen wird entsprechend Ihrer tatschlichen Zahlungen angepasst.
- Sie knnen pro Kalenderjahr maximal 2.100 Euro zahlen.
Wollen Sie mehr zahlen, mssen Sie unsere gesonderte Zustimmung einholen.
- Die bermittlung Ihrer Beitrge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie den Einlsungsbeitrag nicht rechtzeitig oder Beitrge nicht zahlen?

- Wenn Sie den Einlsungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, knnen wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurcktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Ist der Einlsungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen aufflligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- Wenn mehr als zwlf Monate lang kein Eigenbeitrag auf den Vertrag geflossen ist, ruht die Versicherung (siehe § 14). Wenn Sie weniger als den Regelbeitrag zahlen, verringert sich die Versicherungsleistung entsprechend.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 11 Knnen Sie die Aufteilung der knftigen Betrge, die in Investmentfonds investiert werden (Anlagesplittung), im „Fonds-Deckungskapital“ ndern oder Anteilguthaben bertragen (Fondswechsel)?

nderung des Anlagesplittings / Switch

- Sie knnen grundstzlich verlangen, dass zu jeder Beitragsflligkeit die knftigen Betrge, die in Investmentfonds des „Fonds-Deckungskapitals“ investiert werden, in einen anderen oder mehrere andere Investmentfonds angelegt werden (nderung des Anlagesplittings, Switch). Dabei knnen Sie aus den zur Verfgung stehenden Investmentfonds insgesamt bis zu fnf verschiedene Investmentfonds whlen. Fr das Anlagesplittung sind alle ganzzahligen Prozentstze pro gewhltem Investmentfonds zulssig, solange der Mindestanlagebetrag von fnf Prozent pro Investmentfonds eingehalten wird.

Das bisherige „Fonds-Deckungskapital“ ist von dieser nderung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten Investmentfonds.

Den Switch fhren wir innerhalb von drei Brsentagen nach Eingang des Antrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Ist ein Switch erst nach einem Beitragsflligkeitstermin gewnscht, wird die nderung erst zur nchsten auf den Switch folgenden Beitragsflligkeit durchgefhrt.

Fondswechsel / Shift

- Darber hinaus knnen Sie jederzeit Ihr bisheriges „Fonds-Deckungskapital“ in einen anderen oder mehrere andere aus den zur Verfgung stehenden Investmentfonds umschichten (Fondswechsel, Shift). Dazu wird der Eurowert des „Fonds-Deckungskapitals“ entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Investmentfonds bertragen und in Anteilseinheiten der neu bestimmten Investmentfonds umgerechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Eurowertes des zu bertragenden „Fonds-Deckungskapitals“ als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten der neu bestimmten Investmentfonds legen wir den Kurs des Brsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgefhrt wird.

Den Shift fhren wir innerhalb von zwei Brsentagen nach Eingang des Antrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin.

Bei den knftigen Betrgen, die in Investmentfonds investiert werden, erfolgt die Anlage jedoch entsprechend Ihrem bisher gewhlten Anlagesplittung. Die teilweise oder vollstndige bertragung von Anteilguthaben auf Investmentfonds, die Ihrem „Fonds-Deckungskapital“ bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel.

Bei einem Shift fallen keine Ausgabeaufschlge an.

- Bei einem Switch oder einem Shift bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung (der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag) unverndert.
- Nach einem Switch oder Shift darf die Anzahl der Investmentfonds, die Ihrem „Fonds-Deckungskapital“ knftig zugrunde liegen, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen.

Wechsel des Garantiefonds

- Sie knnen jederzeit die Anteilseinheiten im Garantiefonds in einen anderen aus den in unserer Auswahl zur Verfgung stehenden Garantiefonds umschichten. Dazu wird der Eurowert des Garantiefonds auf den neu bestimmten Garantiefonds bertragen und in Anteilseinheiten des neu bestimmten Garantiefonds umgerechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Eurowertes als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten des neu bestimmten Garantiefonds legen wir den Kurs des Brsentages zugrunde, an dem der Wechsel des Garantiefonds ausgefhrt wird. Den Wechsel fhren wir sptestens am zweiten Brsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin.

Bei einem Wechsel des Garantiefonds werden auch die künftigen Beträge, die in dem Garantiefonds angelegt werden, in dem neu gewählten Garantiefonds angelegt. Ihrem Vertrag kann nur ein Garantiefonds zugrunde liegen. Bei einem Wechsel des Garantiefonds fallen keine Ausgabeaufschläge an.

Ablaufmanagement

6. Bei Versicherungen ab einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren bieten wir Ihnen in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn ein passives Ablaufmanagement. Bei einem passiven Ablaufmanagement schichten wir unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr „Fonds-Deckungskapital“ systematisch in risikoärmere Investmentfonds, die in unserer dann gültigen Fondsauswahl enthalten sind, um. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Haben Sie das passive Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Über den Beginn des Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Es werden weder Kosten noch Ausgabeaufschläge berechnet.

Sie haben jederzeit das Recht, ein beantragtes Ablaufmanagement zu deaktivieren. Ein bereits begonnenes Ablaufmanagement kann zum nächsten Monatsersten mit einer Frist von zwei Wochen deaktiviert werden. Eine erneute Aktivierung nach einer Deaktivierung ist ebenfalls möglich. In jedem Fall benötigen wir eine Mitteilung in Textform von Ihnen.

Haben Sie das Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das Ablaufmanagement nachträglich zu beantragen oder einmalig Ihr Fondsvermögen kostenlos in risikoärmere Investmentfonds umzuschichten.

§ 12 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird? Kann sich das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot ändern?

1. Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Ein solcher Grund kann beispielsweise die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft sein, aber auch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, die Einstellung von An- und Verkauf oder die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Investmentfonds können während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Investmentfonds auch dann ausgetauscht oder zusätzliche Investmentfonds aufgenommen werden, wenn z. B. Investmentfonds die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder des Versicherers nicht mehr erfüllen bzw. der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr entsprechen.

2. Bei Vorfällen, die sich auf das von Ihnen gewählte Anlagensplitting auswirken, sind wir berechtigt, den betroffenen Investmentfonds auch für bereits bestehende Versicherungsverträge aus unserer Auswahl zu entfernen.

3. Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Abs. 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Investmentfonds aus unserer jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalls – auch für die Umschichtung des bestehenden „Fonds-Deckungskapitals“.

4. Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, sind wir berechtigt, zukünftig in denjenigen Investmentfonds zu investieren bzw. Ihr „Fonds-Deckungskapital“ in denjenigen Investmentfonds umzuschichten, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars von den zur Verfügung stehenden Investmentfonds vom Anlageprofil her dem aus der Auswahl entfernten Investmentfonds am nächsten liegt. Einen entsprechen-

den Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Abs. 3 genannten Benachrichtigung benennen.

5. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

6. Sollte der bei Vertragsschluss verwendete Garantiefonds nicht mehr zur Verfügung stehen, weil er beispielsweise von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr angeboten wird, können wir stattdessen solche Investmentfonds zugrunde legen, die der Chancen-Risiko-Klasse des bisher verwendeten Garantiefonds am ehesten entsprechen. Über derartige Änderungen werden wir Sie schriftlich informieren. Dies gilt auch, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Regelungen zu Besteuerung und Rechnungslegung von Garantiefonds, der Bonität der Kapitalanlagegesellschaft des Garantiefonds oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit mit der Kapitalanlagegesellschaft) ändern. Insbesondere behalten wir uns vor - bei Änderungen der Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften sowie des Steuerrechts, die den Garantiefonds betreffen - das Garantieguthaben vollständig als garantiertes Deckungskapital anzulegen.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

1. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform ganz oder teilweise kündigen.

Eine Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung der Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die Kündigung wird zum Schluss der Versicherungsperiode, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben, wirksam. Dabei ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns maßgebend.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn das verbleibende Vertragsguthaben unter den Mindestbetrag von 1.000 Euro sinkt. Wenn Sie Ihre Versicherung trotzdem beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

2. Bei Kündigung haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu zahlen, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe § 1 Abs. 11).

Der Rückkaufswert Ihrer Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den gemäß Abs. 1 maßgeblichen Kündigungstermin berechnet und ist das gesamte Deckungskapital Ihrer Versicherung. Das gesamte Deckungskapital setzt sich zusammen aus dem garantierten Deckungskapital und dem Zeitwert des „Fonds-Deckungskapitals“ sowie dem Zeitwert des Garantiefonds. Die Bestimmung des Eurowertes des „Fonds-Deckungskapitals“ und des Garantiefonds erfolgt gemäß § 1 Abs. 2.

Von dem so berechneten Betrag erfolgt ein als angemessen angesehener Abzug nach § 15.

Sofern Sie gemäß § 5 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

3. Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung erhöht sich um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven.

4. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 2 ermittelten, auf das konventionelle Deckungskapital entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (vgl. § 16).

5. **Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.** Der Rückkaufswert wird förderschädlich, d.h. nach Abzug der

auf den Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen und evtl. Steuervorteile, ausbezahlt. Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren anfänglichen Beiträgen hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung des Rückkaufwertes vorhanden sind. Der Rückkaufwert ist daher in der Anfangszeit gering und erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der erwähnte Abzug nach § 15 erfolgt.

Bei teilweiser Kündigung fallen die Kosten und Abzüge entsprechend anteilig an.

6. Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile

Den Rückkaufwert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch den Teil des Rückkaufwertes, der auf das "Fonds-Deckungskapital" entfällt, in Anteilheiten des Anlagestocks (ganze Einheiten) verlangen. Auszahlungen unter 1.000 Euro und Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in jedem Fall in Geld. Die Ihnen dabei entstehenden Kosten haben Sie zu tragen. Die Ausübung Ihres Wahlrechts müssen Sie zusammen mit dem Rückkauf beantragen. Geht uns zusammen mit der Kündigung kein entsprechender Antrag ein, leisten wir den Rückkaufwert vollständig in Geld. Bei einer Übertragung der Fondsanteile ist uns von Ihnen ein bestehendes Wertpapierdepot zu benennen, auf welches die Anteile übertragen werden können.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

7. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

8. Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben gemäß § 1 Abs. 1.

Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir dabei den Tag, an dem die Übertragung wirksam wird, zugrunde.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren anfänglichen Beiträgen hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Kapitalbildung vorhanden sind. Das gebildete Kapital ist daher in der Anfangszeit gering und erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Vertragsverwaltung finanziert werden und bei einer Übertragung Kosten in Abzug gebracht werden (vgl. Abs. 9).

Wir garantieren Ihnen allerdings, dass im Fall der Übertragung zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen zur Verfügung stehen.

9. Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

10. Der Übertragungswert kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen wer-

den. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Ein Vertrag gilt als beitragsfrei, wenn mehr als zwölf Monate lang kein Eigenbeitrag auf diesen geflossen ist.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Sie erhalten auch bei beitragsfreien Versicherungen eine jährliche Mitteilung über Ihren Vertragsstand.

Sie können jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die beitragsfreie Zeit kann durch Nachzahlung der Beiträge in Form von Zuzahlungen ausgeglichen werden.

Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wird ein Stornoabzug bei Kündigung oder beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung erhoben?

Stornoabzug bei Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

1. Bei Kündigung Ihres Vertrages vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer erheben wir einen Stornoabzug.

Die Höhe des Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die bis zum maßgeblichen Kündigungstermin eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen. Dieser Prozentsatz beträgt in den ersten beiden Dritteln Ihrer Vertragslaufzeit konstant 4 Prozent. Im letzten Drittel Ihrer Vertragslaufzeit reduziert sich dieser Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.

Nähere Informationen zum Verlauf des Abzuges finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Im Rahmen einer flexiblen Altersgrenze, d.h. ab Alter 62 und wenn zudem die Restlaufzeit des Vertrages höchstens sieben Jahre beträgt erfolgt kein Abzug.

Bei teilweiser Kündigung fällt der Abzug anteilig für den gewünschten Zahlungsbetrag entsprechend an.

2. Mit dem Abzug wird die negative Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektivgestelltes Risikokapital vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzuges obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Stornoabzug beim Ruhen lassen

3. Beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung fällt kein Abzug an.

§ 16 Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer?

1. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach § 13 Abs. 2 ermittelten, auf das konventionelle Deckungskapital entfallenden Zahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit

dies erforderlich ist, um eine Gefhrdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefhrdung der dauernden Erfllbarkeit der sich aus den Versicherungsvertrgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschlieen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

2. Eine Gefhrdung der Belange der Versicherungsnehmer ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Kndigungstermin die aktuelle Emissionsrendite europischer Staatsanleihen mit einer der Restlaufzeit des Vertrages entsprechenden – jedoch hchstens zehnjhrigen – Laufzeit mindestens 0,5 Prozent ber dem 10-Jahres-Mittel der entsprechenden europischen Staatsanleihen liegt. Das konventionelle Deckungskapital liegt dann entsprechend ber dem Marktwert der vertraglichen Verpflichtungen. Diese Preisdifferenz fhrt zu einem Vorteil fr den kndigenden Versicherungsnehmer (Arbitragegewinn). In diesem Fall behalten wir uns vor, als Ausgleich den nach § 13 Abs. 2 ermittelten Betrag um den Prozentsatz zu verringern, der sich aus dieser Zinsdifferenz multipliziert mit der Restlaufzeit – hchstens zehn Jahre – bestimmt. Dies gilt fr bereits zugeteilte berschussanteile entsprechend, soweit sie nicht verzinslich angesammelt werden.

Kosten fr den Versicherungsschutz

§ 17 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Abs. 2), Verwaltungskosten (Abs. 3 und 4) und anlassbezogene Kosten (Abs. 6). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir bereits pauschal bei der Tarifikalkulation bercksichtigt. Diese mssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen gesondert zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

2. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehren beispielsweise die Aufwendungen fr die Einrichtung des Vertrags und fr Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitrge (Beitragssumme) sowie jeder Zulage und Zuzahlung

Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmigen Betrgen nach den Rechnungsgrundlagen der Prmienkalkulation in den ersten 60 Versicherungsmonaten, hchstens bis zum Rentenzahlungsbeginn. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Verwaltungskosten bis zum Rentenzahlungsbeginn

3. Die Verwaltungskosten sind beispielsweise Kosten fr die laufende Vertragsverwaltung, fr Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Darber hinaus beinhalten diese auch Kosten der gewhlten Investmentfonds, die auf Seiten der Kapitalanlagegesellschaften entstehen.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Eurobetrags pro Monat
- eines Prozentsatzes des unwiderruflich gebildeten Kapitals pro Jahr. Der Prozentsatz liegt zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert. Die Kosten setzen sich zusammen aus
 - Kosten in Prozent des garantierten Deckungskapitals
 - Kosten in Prozent des Garantiefondsguthabens und des „Fonds-Deckungskapitals“
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und Zuzahlung

Verwaltungskosten im Rentenbezug

4. Fr die berfhrung des Vertragsguthabens zum Rentenbeginn in das konventionelle Sicherungsvermgen fallen einmalige Kosten in Prozent des unwiderruflich gebildeten Kapitals an.

Fr die Vertragsverwaltung im Rentenbezug bringen wir laufende Kosten als festen Prozentsatz jeder gezahlten Rentenleistung zum Abzug.

Hhe der Kosten

5. Die Hhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten knnen Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

6. Zustzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlssen Kosten zu entrichten:

- der Abzug gem § 15 bei Kndigung Ihres Vertrags und Auszahlung des Rckkaufwertes
- 100 Euro bei Kndigung Ihres Vertrags und bertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag nach § 13 Abs. 7 ff.
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Betrge

Sonstige Kosten

7. ber die Abs. 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrcklich zulssig ist. Hierzu zhlen beispielsweise Kosten fr:

- Abschriften oder Erteilen eines Ersatzversicherungsscheins gem § 3 Abs. 5 VVG
- Rcklufer im Lastschriftverfahren gem § 286 Brgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit „288 BGB

Eine Kostentabelle mit den jeweils aktuellen sonstigen Kosten knnen Sie jederzeit bei uns anfordern.

Ihre Pflichten

§ 18 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses ber den Tag Ihrer Geburt. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie uns die Auskunft nach § 20 vorlegen.
2. Wir knnen vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Der Todesfall ist uns unverzglich anzuzeigen. Auer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurckzuzahlen.
4. Unsere Leistungen berweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei berweisungen in Lnder auerhalb des Europischen Wirtschaftsraumes trgt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 19 Was gilt bei nderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine nderung Ihrer Postanschrift mssen Sie uns unverzglich mitteilen. Anderenfalls knnen fr Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklrung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden knnen. In diesem Fall gilt unsere Erklrung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
2. Bei nderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 20 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
2. Notwendige Informationen im Sinne von Abs. 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
 maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen, das Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten haben.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Abs. 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Bei Beantragung einer individuellen Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 4 Abs. 1 sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte. 2.

Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Leistungsempfänger

§ 22 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir im Erlebensfall an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Für den Fall des Todes der versicherten Person während der Aufschiebzeit besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Wir übertragen diese auf einen zertifizierten – bereits bestehenden oder neu abzuschließenden - Altersvorsorgevertrag des Ehepartners, mit dem Sie im Leistungszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet waren.
- b) Die Leistung wird als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte (innerhalb des in § 32 EStG

genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen) Hinterbliebenenrentenversicherung verwendet, falls sich eine monatliche Rente von mindestens 25 Euro ergibt. Die Rente errechnet sich nach den am Fälligkeitstag geltenden Rechnungsgrundlagen für sofortbeginnende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Hinterbliebenen. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Steuerpflichtigen. Zu den Hinterbliebenen zählen auch die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte.

- c) Sollte kein Ehepartner mit einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder keine Hinterbliebenen nach b) vorhanden sein, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Die Versicherungsleistung erbringen wir in Geld. Es handelt sich hierbei um eine förderschädliche Verwendung (weitere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Förderhinweisen und den Steuerhinweisen in Ihrem Versicherungsschein).

Für den Fall des Todes während einer Rentengarantiezeit besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Aus der Kapitalisierung der noch ausstehenden Rentenzahlungen während der Garantiezeit wird ein Barwert ermittelt der auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen wird.
- b) Aus dem Barwert wird eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet, die an den Ehegatten, den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, ausbezahlt wird. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten oder den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Form einer lebenslangen Rente ausbezahlt. Der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

Falls die Rente weniger als 25 Euro monatlich beträgt, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden.

- c) Sollte kein Ehepartner mit einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder keine Hinterbliebenen nach b) vorhanden sein, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Es handelt sich hierbei um eine förderschädliche Verwendung (weitere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Förderhinweisen und den Steuerhinweisen in Ihrem Versicherungsschein).

Das Bezugsrecht für den Todesfall können Sie jederzeit ändern oder widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

1. Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, die Höhe des bisher gebildeten Kapitals, die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

- Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung schriftlich über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

Sonstiges

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 26 An welche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie sich wenden?

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Damit ist für Sie die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie den Ombudsmann in Anspruch nehmen, bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

§ 27 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 15 VVG von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

§ 28 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?

Bedingungsanpassung

- Wir sind nach § 164 VVG berechtigt, auch mit Wirkung für bestehende Verträge, eine Bestimmung in allgemeinen Versicherungsbedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden für unwirksam erklärt worden ist, durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.
- Die neue Regelung nach Abs. 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

- Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

- Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
- Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

Anhang zur Überschussbeteiligung

für die Allgemeinen Bedingungen (AVB) für eine Fondsgebundene Rentenversicherung „RieStar“ mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass die absolute Höhe der Rentenleistungen vor Rentenbeginn nicht garantiert wird, weil die Wertentwicklung von Fonds nicht vorhersehbar ist. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine Rente festgelegt (vergleichen Sie dazu § 1 Abs. 6). Diese Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tariffkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen.

Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Soweit es sich um Erträge aus dem Sondervermögen handelt, verbleiben sie im Anlagestock und erhöhen den Wert der Anteile bzw. werden unmittelbar wieder dem Sondervermögen gutgeschrieben. Daneben erzielen wir vor Rentenbeginn auch Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis des konventionellen Sicherungsvermögens und dem Kostenergebnis. Nach Rentenbeginn erwirtschaften wir Überschüsse aus dem Risiko- und Kostenergebnis. Der größte Teil der Überschüsse stammt dann jedoch aus den Erträgen der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens, in das wir die bei Rentenbeginn nach Umwandlung der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Anlagestocks angelegt haben. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher die Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

Kapitalanlageergebnis des konventionellen Sicherungsvermögens

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die garantierten Werte wird ein Zinssatz von 0,9 Prozent zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen. Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Würden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen,

wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Würde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeit lang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

Risikoergebnis

Bei der Tariffkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Risikoverlauf zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die Erträge aus dem Sondervermögen des Anlagestocks werden bei der Überschussbeteiligung nicht erfasst, da hieran die Versicherungsnehmer unmittelbar beteiligt sind. Ansonsten kommen die von uns erwirtschafteten Überschüsse zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung steht den Versicherungsnehmern mindestens 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge zu (§ 6 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 6 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

In der Vergangenheit haben wir regelmäßig einen deutlich höheren Anteil als 90 Prozent der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z.B. fondsgebundene Rentenversicherungen, konventionelle, d.h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet.

Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 140 Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

Ihre Versicherung wird an den Überschüssen derjenigen Gruppe beteiligt, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Sie sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten spielt eine Rolle. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Ggf. werden Teile dazu verwendet, das versicherungstechnische Risiko zu decken. Daneben erfolgt der in den AVB erwähnte Abzug erfolgt. Bei der Kalkulation des Abzuges werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuausschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzuges obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.